

Steuerbrief

Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 2013/2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Tipps für alle Steuerpflichtigen	2
2. Sofortiger Strukturwandel bei einem Schweinezuchtbetrieb	5
3. Altenteilsleistungen auch bei Wirtschaftsüberlassungsvertrag	6
4. Keine Betriebsaufgabe bei Verpachtung ohne Aufgabeerklärung	6
5. Erneut Urteil des BFH zu Zahlungsansprüchen	7
6. Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Maschinenanschaffung	7
7. Misch- und Mahldienste unterliegen dem Regelsteuersatz	8
8. Vorsteuerabzug beim Pferdekauf	9
9. Keine KFZ-Steuerbefreiung für Schlepper der Biogasanlage	9
10. Versicherungsteuer bei Mehrgefahrenversicherung	10
11. Keine Investitionszulage für Biogasanlage	10
12. Neues Urteil zur Bewertung von Tierhaltungskooperationen	10
13. Abschluss eines Substanzausbeutevertrages bei Bodenschatzvorkommen	11
14. Keine Betriebszerschlagung bei Erbteilung eines Betriebes	12
15. Altenteilsleistungen müssen wiederkehrend und lebenslang sein	12
16. Kindergeld für ausländische Saisonarbeitskräfte	13
17. Nur Tierzuchtleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz	14
18. Verkauf eines „halben“ Pferdes	14
19. Meldeverfahren bei außerordentlichen Holznutzungen beachten	15
20. Streit um eine Baulandparzelle	15
21. Bodenschatzausbeute: Pachtvertrag oder Kaufvertrag?	16
22. Teilwertabschreibung beim Grund und Boden	17
23. Auswirkungen der Pflegebedürftigkeit auf Altenteilsleistungen	17
24. Unterbringung und Verpflegung von Saisonarbeitskräften	18
25. Keine Pauschalierung für Fohlenpensions- und Gnadenpferde	19
26. Keine Umsatzsteuerermäßigung für Klauenpfleger	19
27. Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	20

28. Rückwirkende Einziehung der vorläufigen Anlieferungsmenge	20
29. Teilwertabschreibung auf Zuckerrübenlieferrechte	21
30. Verkauf eines Salzvorkommens	21
31. BFH hat über Unterbringung von Saisonarbeitskräften entschieden	22
32. Versorgungsleistungen an Geschwister	22
33. Keine Betriebsaufgabe bei Rückbehalt nur der Hofstelle	23
34. Vorsteuerberichtigung in der Land- und Forstwirtschaft	23
35. KFZ-Steuer bei Einsatz für Winterdienste	24
36. Investitionszulage für Forstbetrieb?	25

1. Tipps für alle Steuerpflichtigen

Splittingverfahren auch für eingetragene Lebenspartnerschaften

Seit dem 1. August 2001 können Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ihr Zusammenleben durch die eingetragene Lebenspartnerschaft legalisieren. Das neue familienrechtliche Institut sollte eine weitgehende Gleichstellung von eingetragenen homosexuellen Paaren und Ehepaaren erreichen. Mit Beschluss vom 7. Mai 2013 hat das BVerfG entschieden, dass die einkommensteuerliche Ungleichbehandlung (Versagung des Splittingtarifs) von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern gegen das Grundgesetz verstößt. Das Ehegattensplitting ist daher in allen offenen Fällen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden. Mittlerweile ist diese Rechtsprechung umgesetzt worden. Alle einkommensteuerlichen Vorschriften für Ehegatten sind auch für eingetragene Lebenspartner in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, welche Veranlagungen bei Ihnen und Ihrem Partner ggf. noch geändert werden können.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an.

Ob eine teilentgeltliche Vermietung vorliegt oder nicht, hängt davon ab, wie hoch das marktübliche Entgelt für die vermietete Wohnung wäre. Dieses lässt sich am einfachsten aus dem aktuellen Mietpreisspiegel ableiten, der allerdings in vielen Fällen nicht vorliegt. Dann muss die marktübliche Miete unter Zuhilfenahme vergleichbarer Objekte hergeleitet werden.

Seit 2012 geht die Finanzverwaltung von vollentgeltlicher Vermietung aus, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsreinigung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.
- Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Auch Kontrollaufwendungen sind begünstigt, wie etwa die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle der Blitzschutzanlagen. Die Kosten für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen zählen nach neuer Rechtsprechung ebenfalls dazu. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt.

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Eine Dokumentation der Zahlung muss gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht erfolgen. Dennoch sollten die Belege für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Kinderbetreuungskosten werden ab 2012 als Sonderausgaben abgezogen. Der Erwerbsstatus der Eltern spielt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Rolle mehr. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht

automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2013 bzw. 2014 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Die Einkünfte- und Bezüggrenze, die Eltern volljähriger Kinder bislang im Auge behalten mussten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren, wurde ab 2012 gestrichen. Die Höhe des Verdienstes spielt bei volljährigen Kindern, die sich noch in Berufsausbildung befinden oder aus anderen Gründen Anspruch auf Kindergeld haben, keine Rolle mehr.

Hinweis:

Ggf. sollte ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden.

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden.

Wehrdienstleistende, Reservisten, Freiwilligendienst

Ebenso wie der Wehrsold freiwillig Wehrdienstleistender bleibt das für den Freiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei. Weitere Bezüge wie der Wehrdienstzuschlag und besondere Zuwendungen werden dagegen bei Dienstverhältnissen ab dem 1. Januar 2014 steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben auch die an Reservisten gezahlten Bezüge.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
2. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
3. bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt; wenn überhaupt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber auch die Belege für die Zahlung der Praxisgebühr oder andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Automatischer Kirchensteuereinbehalt

Kirchensteuer auf private Kapitalerträge behält ein Kreditinstitut seit 2009 nur dann neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag ein, wenn der Kunde dem Institut seine Konfession vor Jahresbeginn freiwillig mitgeteilt hat.

Hat der Anleger dies nicht getan, muss er seine Kapitaleinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Ab 2015 wird ein automatisiertes Verfahren eingeführt - ursprünglich geplant war dies bereits ab 2014. Kreditinstitute rufen ggf. einmal jährlich zum 31.8. die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisiert ab.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige kann zwar der Datenübermittlung widersprechen (Sperrvermerk). In diesem Fall erfolgt kein Kirchensteuerabzug. Das BZSt informiert dann jedoch das zuständige Finanzamt, damit die Kirchensteuer in der Veranlagung nacherhoben werden kann.

2. Sofortiger Strukturwandel bei einem Schweinezuchtbetrieb

Strukturiert ein Schweinezüchter durch auf Dauer angelegte planmäßige Maßnahmen seinen landwirtschaftlichen Betrieb so um, dass die für einen landwirtschaftlichen Betrieb zulässige Vieheinheitengrenze um mehr als 10 % nachhaltig überschritten wird, führt dies zur sofortigen Entstehung eines Gewerbebetriebs. Dieser beginnt grundsätzlich mit der ersten Vorbereitungsmaßnahme, die auf die nachhaltige Kapazitätserweiterung gerichtet ist. Bei tatsächlicher Aufstockung des Tierbestandes sind bloße Pläne für eine künftige Anmietung zusätzlicher Ausgleichsflächen nicht zu berücksichtigen. Entsprechendes muss für die Absicht gelten, die schädlichen Tierbestände einem Dritten für dessen eigenen Betrieb zu überlassen, sofern diese Pläne nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung der überzähligen Tierbestände umgesetzt werden.

Ein sofortiger Strukturwandel zum Gewerbebetrieb wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei Kapazitätserweiterung durch Bau neuer Stallungen die Absicht bestand, Teile der Stallungen möglicherweise an einen anderen Züchter zu verpachten, dass die ursprüngliche Planung wegen einer Durchseuchung des Tierbestands abgeändert werden musste und dass der Steuerpflichtige zudem die steuerlichen Konsequenzen der Erweiterung rechtlich unrichtig beurteilt hat. So lautet ein aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt. Im Streitfall hatte eine landwirtschaftliche GmbH & CoKG Sauen gehalten. Im Jahr 1997 wurde eine weitere GmbH als neue Gesellschafterin aufgenommen. In diesem Zuge wurde erheblich in vorhandene Gebäude und Betriebsvorrichtungen investiert. Zugleich wurden der alte Sauenbestand verkauft und ein neuer zugekauft, wobei gleichzeitig der Bestand von rund 850 Sauen auf 1.600 nahezu verdoppelt wurde. Mit dieser Kapazitätsausweitung überschritt die KG die zulässige Vieheinheitengrenze ab dem Wirtschaftsjahr 1998/1999 und in den Folgejahren. Zum 30. Juni 2000 veräußerte sie allerdings ihren hälftigen Sauenbestand an die neue Gesellschafterin, also die GmbH, die dafür auch den entsprechenden Stall von der KG anmietete und einen eigenen Sauenbetrieb damit führte.

Das Finanzamt nahm ab dem Wirtschaftsjahr 1999 einen Gewerbebetrieb an. Die Verluste der KG wurden als solche aus gewerblicher Tierzucht gewertet und waren daher auf der Ebene der Beteiligten nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar. Das Argument der KG, sie habe ihre Tierbestände nicht dauerhaft erweitern wollen, die Investitionen vielmehr zur Qualitätsverbesserung und zur Vorbereitung der Betriebsteilung mit der GmbH vorgenommen, ließ das Finanzamt nicht gelten.

Das Finanzgericht ging ebenfalls von gewerblichen Einkünften aufgrund eines sofortigen Strukturwandels aus. Für die Beurteilung käme es allein auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen der KG an - hier die Aufstockung der Tierbestände im Zusammenhang mit den vorgenommenen Investitionen - und nicht auf die weitergehenden Absichten der KG für die Zukunft. Durch die Aufstockung seien die Vieheinheitengrenze um mehr als 10 % überschritten worden und dadurch zugleich ein zusätzlicher Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen von mehr als 10 % erforderlich geworden. Entscheidend sei, dass sich die KG zur Aufstockung des Tierbestandes über die zulässigen Grenzen hinaus entschlossen habe, ohne zugleich flankierende Maßnahmen zur Vermeidung der Gewerblichkeit umzusetzen.

Hinweis:

Abzugsgrenzen ist der sofortige Strukturwandel, der i.d.R. mit Investitionsmaßnahmen, z.B. einem Stallneubau mit Kapazitätsausweitungen o.ä., verbunden ist, von dem allmählichen Strukturwandel, bei dem die Vieheinheitengrenzen sukzessive, z.B. durch Steigerung der biologischen Leistungen, überschritten werden. Bei einem allmählichen Strukturwandel tritt Gewerblichkeit grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren ein, bei einem sofortigen Strukturwandel mit dem erstmaligen Überschreiten der Vieheinheitengrenze.

Nicht nur eine eingeschränkte Verlustverrechnung ist Folge der Überschreitung der Vieheinheitengrenzen. Der mögliche Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung trifft Veredelungsbetriebe besonders. Lassen Sie sich daher frühzeitig beraten.

Quelle: FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29. November 2012, 6 K 1623/06, LEXinform Nr. 5015010

3. Altenteilsleistungen auch bei Wirtschaftsüberlassungsvertrag

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb noch nicht endgültig übertragen, sondern gegen Altenteilsleistungen zur Nutzung überlassen, so können auch diese Leistungen als Sonderausgaben abgezogen werden. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen in folgendem Fall:

Ein Landwirt („Enkel“) bewirtschaftete den Betrieb seines Großvaters. Der Betrieb war aufgrund eines Wirtschaftsüberlassungsvertrages ab 1989 zuerst von einem Sohn bewirtschaftet worden, zwischenzeitlich dann von einem anderen Sohn. Ab 2008 trat der Enkel in den Wirtschaftsüberlassungsvertrag ein. Das Finanzamt erkannte die vom Enkel übernommenen Versorgungszahlungen an den Großvater nicht an.

Begründung: Das Einkommensteuergesetz sei ab 2008 neu gefasst worden. Versorgungsleistungen seien seitdem nur noch abzugsfähig, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werde. Hieran fehle es. Nur für Altverträge gelte die alte Rechtslage weiter. Ein solcher läge jedoch hier nicht vor, da der Vertrag mit dem Enkel erst 2008 abgeschlossen worden sei. Ein Betriebsausgabenabzug käme ebenfalls nicht in Betracht, da es am Fremdvergleich fehle. Es sei eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung gegeben.

Gegen diese Auffassung wehrte sich der Landwirt. Zweck der Änderung des Einkommensteuergesetzes in 2008 sei gewesen, den Abzug von Versorgungsleistungen auf den betrieblichen Bereich zu beschränken. Die Überlassung eines Betriebes zur Bewirtschaftung sei einer „Übertragung“ im Sinne der einkommensteuerlichen Vorschrift gleichzustellen.

So sah es auch das Finanzgericht und gab dem Landwirt Recht. Unter „Übertragung“ eines Betriebes seien hier nicht nur dessen Übereignung, sondern auch alle anderen Rechtsvorgänge zu verstehen, bei denen die Führung des Betriebes ohne Gewährung eines fremdüblichen Entgeltes in der Weise übertragen werde, dass dem Bewirtschafter die laufenden Einkünfte daraus zuzurechnen seien.

Hinweis:

Das Finanzgericht sah keine Absicht des Gesetzgebers, den Abzug von Versorgungsleistungen im betrieblichen Bereich zu beschränken. Dennoch muss man wissen, dass der Abzug z.B. bei gewerblich geprägten GmbH & CoKG, die lediglich vermögensverwaltend tätig sind, eingeschränkt ist, obwohl auch in diesen Fällen ertragsteuerliches Betriebsvermögen vorliegt.

Die Sache ist nun beim BFH anhängig. Aufgrund der Rechtsunsicherheit sollte man den steuerlichen sicheren Weg in Form eines Pachtvertrages wählen oder den Hof übergeben.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 25. März 2013, 4 K 338/11, Revision eingelegt, (Az. des BFH: X R 16/13), LEXinform Nr. 5015109

4. Keine Betriebsaufgabe bei Verpachtung ohne Aufgabeklämung

Erneut musste ein Finanzgericht entscheiden, ob ein vor Generationen landwirtschaftlich genutztes Grundstück noch heute Betriebsvermögen darstellt mit der Folge, dass ein ggf. entstehender Veräußerungsgewinn steuerlich zu erfassen ist.

Im Streitfall konnte man nachweisen, dass die Urgroßmutter des Steuerpflichtigen die vorhandenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Jahr 1952 zuletzt selbst bewirtschaftet hatte, danach waren sie langfristig parzellenweise verpachtet. Seit 1953 wurden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Der Forstbetriebsteil war allerdings nicht verpachtet. Hieraus wurden weiterhin Einkünfte aus Holzverkäufen und Jagdgeld erzielt. Beim Verkauf eines der landwirtschaftlichen Grundstücke im Jahr 2005 beanspruchte das Finanzamt nun einen Teil des Veräußerungserlöses für sich, da es sich um einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft handele und nicht um die Veräußerung von Privatvermögen.

Diese Auffassung bestätigte nun das Niedersächsische Finanzgericht. Ein landwirtschaftlicher Betrieb werde durch eine parzellenweise Verpachtung nicht zwangsläufig aufgegeben. Dem Verpächter stehe ein Wahlrecht zu, die Betriebsausgabe gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Tue er dies nicht, werde der Betrieb als ruhender landwirtschaftlicher Betrieb fortgeführt.

In einem vergleichbaren Fall hatte der BFH einem Landwirt einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen zuerkannt. Hintergrund war ein alter Erlass der Finanzverwaltung aus den 1960er Jahren. Damals ging die Finanzverwaltung davon aus, dass bei einer parzellenweisen Verpachtung zwangsweise eine Betriebsaufgabe anzunehmen sei, wenn keine Fortführungserklärung abgegeben wurde.

Doch einen entsprechenden Billigkeitsantrag versagten hier das Finanzamt und das Finanzgericht. Zum einen habe der Steuerpflichtigen den Forstbetriebsteil weiter bewirtschaftet. Eine Teilbetriebsverpachtung stelle aber auch nach dem alten Verpachtungserlass keine Betriebsaufgabe dar. Zum anderen kam das Finanzgericht zu der Auffassung, dass der Steuerpflichtige bei seinen Entscheidungen nicht auf den Erlass vertraut habe und nur deshalb bestimmte wirtschaftliche Dispositionen getroffen habe.

Hinweis:

Klar ist schon seit längerem, dass eine parzellenweise Verpachtung nicht zu einer Betriebsaufgabe führt. Deutlich wird nun immer stärker, dass die Gerichte auch die Billigkeitsregelungen aufgrund alter Verwaltungsanweisungen sehr eng auslegen und nicht mehr angewendet haben wollen. Auch wenn jahrelang Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt worden sind, hat man keine Rechtssicherheit, dass Privatvermögen vorliegt. Ohne Vorlage einer Betriebsaufgabeerklärung, ggf. durch die Eltern oder Großeltern, oder entsprechend anderer Nachweise, dass eine solche durchgeführt und steuerlich gewürdigt wurde, muss man im Zweifel davon ausgehen, dass noch Betriebsvermögen vorliegt. Sie sollten daher entsprechende Nachweise über die steuerlichen Aufbewahrungsfristen hinaus unbedingt aufbewahren.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 3. September 2012, 2 K 13088/11, LEXinform Nr. 5014677

5. Erneut Urteil des BFH zu Zahlungsansprüchen

Ein Landwirt hatte in den Jahren 2006 bis 2008 Zahlungsansprüche ohne Fläche veräußert. Das Jahr 2006 war das letzte Jahr des Optionszeitraumes, ab 2007 pauschalierte er die Umsatzsteuer wieder. Die Zahlungsansprüche hatte er sowohl im Jahr 2006 als auch in den Jahren 2007 und 2008 ohne Umsatzsteuer verkauft. Er war der Meinung, mit der Veräußerung der Zahlungsansprüche sei er nicht wirtschaftlich tätig geworden. Selbst wenn man dieses annehmen würde, sei die Übertragung aber steuerfrei.

Das Finanzamt vertrat eine andere Auffassung und verlangte für alle Jahre Umsatzsteuer in Höhe von 19 % nach. Die Veräußerung sei steuerbar und steuerpflichtig.

So sah es auch der BFH und bestätigte damit noch einmal explizit sein Urteil aus dem Jahre 2011. Der Steuerpflichtige sei als Landwirt wirtschaftlich tätig gewesen und habe als solcher die Zahlungsansprüche veräußert. Insofern gebe es einen Bezug zur Haupttätigkeit des Landwirtes. Eine Steuerbefreiung im Sinne der Steuerbefreiung für Finanzgeschäfte bzw. für die Übertragung von Forderungen komme nicht in Betracht, denn es liege kein Finanzgeschäft o.ä. im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vor.

Hinweis:

Dennoch bleibt weiterhin ungeklärt, ob die Veräußerung von Zahlungsansprüchen mit Fläche genauso zu sehen ist. Denkbar ist nämlich in diesen Fällen, dass die Übertragung als Nebenleistung zur steuerfreien Grundstücksübertragung zu sehen ist. Hierzu fehlt eine entsprechende Entscheidung. Die Finanzverwaltung geht jedoch davon aus, dass alle Fälle der Veräußerung und Verpachtung von Zahlungsansprüchen - auch bei pauschalierenden Landwirten - steuerpflichtige Umsätze sind. Lediglich Kleinunternehmer, das sind Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz beträgt, können ohne Umsatzsteuer verkaufen. Verpächter sind vielfach Kleinunternehmer. Lassen Sie sich frühzeitig von uns beraten.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. April 2013, XI B 123/12, www.bundesfinanzhof.de

6. Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Maschinenanschaffung

Das Finanzgericht München musste sich mit einem Fall auseinander setzen, in dem erneut deutlich wird, wie schwierig manchmal das Zusammenspiel verschiedener steuerlicher Regeln ist.

Im Jahr 2004 hatte ein Landwirt zusammen mit einem anderen Landwirt einen Mähdrescher gekauft. Sein Anteil betrug 20 %, der des anderen Landwirtes 80 %. Da er Pauschalierer war, konnte er keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Ab 2008 optierte er zur Regelbesteuerung und erwarb den 80 %igen Anteil des anderen Landwirts hinzu. Die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des anderen Landwirts in Höhe von 10,7 % machte er beim Finanzamt geltend. Außerdem nahm er für seinen Anteil eine so genannte Vorsteuerberichtigung zu seinen Gunsten vor. Im Anschluss daran verkaufte er den Mähdrescher steuerfrei in ein anderes EU-Land.

Hier spielte das Finanzamt jedoch nicht mit. Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, dass die Bruchteilsgemeinschaft der beiden Landwirten an den einzelnen Landwirt geliefert habe. Dies impliziere eine unentgeltliche Wertabgabe durch Entnahme. Außerdem könne der Landwirt nicht die Vorsteuer aus dem Erwerb

des 80 %igen Anteils ziehen, da auch hier die Bruchteilsgemeinschaft und nicht der andere Landwirt geliefert habe.

Dass diese Einschätzung weit hergeholt war, bekam das Finanzamt jetzt vom Finanzgericht München bescheinigt. Es stellte fest, dass das Finanzamt zu Unrecht von einer umsatzsteuerpflichtigen Entnahme des 20 %igen Anteils am Mähdrescher ausgegangen war und dem Landwirt die Vorsteuer aus dem Kauf des 80 %igen Anteils zusteht.

Beide Landwirte seien durch den gemeinsamen Kauf des Mähdreschers nicht als Gemeinschaft oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig geworden. Nach den Grundsätzen des BGB könne in den Fällen der Bruchteilsgemeinschaft jeder Teilhaber über das Recht an seinem Anteil frei verfügen, über den gemeinschaftlichen Gegenstand könnten die Teilhaber aber nur gemeinschaftlich verfügen. Der Zusammenschluss der beiden Landwirte habe nur dem gemeinschaftlichen Erwerb der Maschine gedient. Die Gemeinschaft selbst sei mit ihr nicht unternehmerisch tätig geworden. Bei Anschaffung eines Mähdreschers durch eine Gemeinschaft sei die Gemeinschaft nur dann Leistungsempfänger, wenn sie selbst Unternehmer sei und die Leistung für ihr Unternehmen beziehe. Beim Erwerb durch eine nicht selbst unternehmerisch tätige Bruchteilsgemeinschaft sei jeder Gemeinschaftler mit dem für ihn vereinbarten Anteil Leistungsempfänger.

Die Vorgehensweise des Landwirtes war daher rechtens. Im Ergebnis entspricht sie auch dem vom EuGH immer geforderten Neutralitätsgedanken der Umsatzsteuer.

Hinweis:

Der Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft kann die Vorsteuer für seinen Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum so behandeln als habe er einen selbständigen Gegenstand erworben. D.h. erwerben z.B. zwei Landwirte in Bruchteilsgemeinschaft einen Mähdrescher, den der eine in seinem pauschalierenden und der andere in seinem optierenden landwirtschaftlichen Betrieb nutzt, so kann der optierende Landwirt die Vorsteuer ziehen, soweit sie auf ihn entfällt. Bei einer Veräußerung ist der Gemeinschaftler dann berechtigt bzw. verpflichtet, über seinen Anteil eine entsprechende Rechnung auszustellen.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn die Gemeinschaft tatsächlich unternehmerisch tätig wird, z.B. Mähdruschleistungen auch an fremde Landwirte erbringt oder gegenüber ihren Mitgliedern abrechnet. Dann wird sie selbst Unternehmer, muss die Leistungen, die sie an die Beteiligten erbringt, entsprechend umsatzsteuerlich würdigen. Lassen Sie sich daher rechtzeitig von uns beraten.

Zwar hat das Finanzgericht München die Revision beim BFH nicht zugelassen. Die bayerische Finanzverwaltung hat hiergegen jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

Quelle: FG München, Urteil vom 24. Januar 2013, 14 K 2068/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: V B 23/13), EFG 2013 S. 893

7. Misch- und Mahldienste unterliegen dem Regelsteuersatz

Ein selbständiger Unternehmer betrieb einen „Mahl- und Mischdienst“ für Tierfutter. Er fuhr mit seiner mobilen Mühle zu landwirtschaftlichen Betrieben, um aus den dort produzierten Getreidearten und Hülsenfrüchten etc. Mischfutter nach Vorgaben der Landwirte zu mischen. Teilweise setzte er dem Mischfutter von ihm beschafftes Rapsöl zu. Er berechnete 7 % Umsatzsteuer auf seine Leistungen. Dabei ging er davon aus, dass er Futtermittel herstellte und dieses an die Landwirte lieferte. Futtermittellieferungen unterliegen im Regelfall dem Steuersatz von 7 %.

Das Finanzamt beurteilte den Vorgang aber als sonstige Leistung und verlangte die Differenz zu 19 % Umsatzsteuer samt Zinsen nach. Bei der Beimischung von Rapsöl handele es sich um eine Zutat, die lediglich das Mischen und Schroten der Mischungsbestandteile erleichtere. Nur die Beimischung von Futterpflanzen und Futtergetreide mache einen wesentlichen Bestandteil aus.

So sah es auch das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Beschluss:

- Mahl- und Mischdienste, die ein Unternehmer auf dem Hof von Landwirten mit einer mobilen Mühle zur Herstellung von Futter mit den von den Landwirten zur Verfügung gestellten Rohstoffen erbringt, unterliegen als sonstige Leistung dem regulären und nicht als Lieferung von Tierfutter dem ermäßigten Steuersatz.
- Das von dem Unternehmer bei der Herstellung zur besseren Mischung des Futters verwendete Rapsöl stellt nur eine Zutat dar. Maßgeblich für die Qualifizierung als sonstige Leistung sind die von den Landwirten produzierten Hauptbestandteile.

Hinweis:

Dem Verweis des Unternehmers, dass eine in seinem Umfeld tätige Firma die gleichen Leistungen zu 7 % abrechne, begegnete das Gericht damit, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gebe.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. November 2012, 9 V 3231/12, LEXinform Nr. 5015125

8. Vorsteuerabzug beim Pferdekauf

Seit dem 1. Juli 2012 ist auf sämtliche Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von Pferden der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Dies gilt auch für die Vermietung von Pferden. Pauschalierende Landwirte sind von der Änderung nicht betroffen. Sie können den Verkauf selbst erzeugter Pferde weiterhin mit dem Durchschnittsteuersatz von 10,7 % unterwerfen, es sei denn, die Pferde wurden vor dem Verkauf zu regelbesteuerten Umsätzen eingesetzt, z.B. vermietet. Diese Rechtsänderung geht insbesondere auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahre 2011 zurück. Hierin hatte der EuGH festgestellt, dass der ermäßigte Steuersatz auf Pferde in Deutschland nur insoweit mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist, als die Pferde zur Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermittelzwecken verwendet werden. Im Übrigen sei auf die Lieferung von Pferden der Regelsteuersatz anzuwenden.

Nun berief sich ein Landwirt auf dieses Urteil und wollte bereits für das Jahr 2011 aus einem Kauf eines Springpferdes die Vorsteuer in Höhe von 19 % abziehen. Er hatte mit einer GmbH einen Mietkaufvertrag über das Pferd abgeschlossen. Das Eigentum an dem Pferd sollte mit der letzten Mietrate übergehen. Die GmbH erteilte eine Rechnung mit 19 % Umsatzsteuer, die der Landwirt bei sich als Vorsteuer geltend machte.

Das Finanzamt kürzte die anzuerkennende Vorsteuer auf 7 %. Hiergegen klagte der Landwirt. Dabei berief er sich auf vorstehendes EuGH-Urteil, das der Gesetzgeber erst 2012 ordnungsgemäß umgesetzt habe.

Bislang konnte der Landwirt aber auch beim Finanzgericht Niedersachsen mit seiner Auffassung nicht durchdringen. Das Finanzgericht stellte fest, dass die damalige deutsche Regelung zwar nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei der Landwirt jedoch Leistungsempfänger und könne sich als solche nicht direkt auf die EU-Richtlinie berufen. Dies könne nur der liefernde Unternehmer tun. Auch die Annahme, die GmbH habe sich bei Ausstellung der Rechnung auf die Richtlinie berufen, verwarf das Finanzgericht. Der Vorrang europäischen Rechtes setze nach allgemeiner Ansicht voraus, dass dieses günstiger für den Steuerpflichtigen sei. Das läge jedoch bei der GmbH nicht vor. Somit konnte nach Auffassung der Richter offen bleiben, ob die GmbH als Verkäuferin sich auf EU-Recht berufen wollte oder schlicht einem Rechtsirrtum unterlag.

Hinweis:

Ob diese Entscheidung tatsächlich Bestand haben wird, erscheint fraglich. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht zwingend, dass sich in vergleichbaren Fällen nur der leistende Unternehmer auf das vorrangig anzuwendende EU-Recht berufen kann. Der BFH wird dies zu entscheiden haben.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 4. Oktober 2012, 16 K 193/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 17/13), LEXinform Nr. 5015111

9. Keine KFZ-Steuerbefreiung für Schlepper der Biogasanlage

Ein Landwirt betrieb eine Biogasanlage zur Erzeugung von Strom, den er voll in das öffentliche Stromnetz einspeiste. Er verwendete seine gesamte Ernte zur Biogas- bzw. Stromerzeugung. Da nach Auffassung der Betriebsprüfung ein reiner Gewerbebetrieb vorlag, strich die Finanzverwaltung auch die Kfz-Steuerbefreiung für den Schlepper.

Hiergegen wehrte sich der Landwirt. Er setze seinen Schlepper in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zum Grasmähen, Pflügen und zum Transport von Silage ein. Sein Betrieb sei ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb, da die Erzeugung von Biomasse und Biogas noch landwirtschaftliche Urproduktion sei. So habe auch das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Baugesetzbuch entschieden, dass eine Biogasanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes betrieben werden könne. Zudem sei die bewertungsrechtliche, nicht die ertragsteuerliche Einordnung des Betriebes entscheidend.

Ebenso wie die Vorinstanz entschied nun auch der BFH entgegen der Auffassung des Landwirts. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes liege nicht vor, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die land- und forstwirtschaftliche Betätigung nur die untergeordnete Bedeutung einer Hilfstätigkeit habe und die gewerbliche Betätigung dem Betrieb das Gepräge gebe. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ein Land- oder Forstwirt seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung in einer Biogasanlage einsetze und die erzeugte Energie entgeltlich an Dritte abgebe. Eine Trennung dieses einheitlichen Betriebs in die Verarbeitungsstufen der landwirtschaftlichen Urproduktion einerseits und der gewerblichen Stromproduktion andererseits sei nicht möglich.

Hinweis:

Landwirte sollten ihre Lieferbeziehungen zu Biogasanlagen nicht nur unter ertrags- und umsatzsteuerlichen Aspekten prüfen lassen. Daneben spielt auch die Kfz-Steuer eine Rolle und - häufig sehr wichtig - auch außersteuerliche Aspekte, wie z.B. Fahrerlaubnis, Güterverkehrsgesetz, Versicherung etc. Lassen Sie sich frühzeitig beraten und prüfen Sie bereits abgeschlossene Verträge.

Landwirtschaftliche Betriebe sollten auch den Aspekt der Verwertung der gesamten Ernte über eine Biogasanlage im Auge behalten. Dies gilt insbesondere für Mitunternehmenschaften. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. März 2013, II R 55/11, BFH/NV 2013 S. 1202

10. Versicherungsteuer bei Mehrgefahrenversicherung

Bis Ende 2012 galt für die Hagelversicherung ein besonderer Versicherungssteuersatz, nämlich 0,2 Promille der Versicherungssumme pro Jahr. Andere Versicherungen dagegen unterlagen dem Regelversicherungssteuersatz von 19 % des Versicherungsentgeltes.

Eine in der Landwirtschaft tätige Versicherungsgesellschaft bot Landwirten eine so genannte „Hagel-Maxi-Versicherung“ oder eine „Hagel-Super-Versicherung“ u.ä. an. Es handelte sich dabei um Mehrgefahrenversicherungen, Versicherungen also, die weitere wetterbedingte Risiken abdeckten, wie z.B. Sturm, Frost, Wolkenbruch, Hochwasser, Trockenheit oder auch schädlingsbedingte Risiken. Die Betriebsprüfung hielt die Voraussetzungen für die Anwendung des allein für die Hagelversicherungen geltenden günstigen Versicherungssteuersatzes von 0,2 Promille für nicht anwendbar und erhob die Differenz zum Regelsteuersatz nach.

Dem folgte auch das Finanzgericht München. Der im Vergleich zum Regelsatz günstigere Versicherungssteuersatz für Hagelversicherungen könne nicht auf neben dem Hagel auch das Risiko von Unwetter und Pflanzenkrankheiten beinhaltende sogenannte Mehrgefahrenversicherungen ausgedehnt werden. Der besondere Steuersatz finde auf eine Mehrgefahrenversicherung nur insoweit Anwendung als auch eine Hagelversicherung enthalten sei. Dies setze die Kenntnis des Besteuerungsmaßstabes des Hagelversicherungsanteils voraus, d.h. dem Versicherungsnehmer müsse die versicherungsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage aus der Beitragsrechnung des Versicherungsentgeltes offengelegt werden.

Hinweis:

Seit 2013 gelten andere Regeln. Reine Hagelversicherungen, aber auch die Mehrgefahrenversicherungen gegen Hagel, Sturm, Starkfrost, -regen oder Überschwemmungen sind einheitlich mit einem Steuersatz von 0,3 Promille der Versicherungssumme pro Jahr belastet. Dies bedeutet eine Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft, wenn die Differenz entsprechend weitergegeben wird.

Quelle: FG München, Urteil vom 5. Dezember 2012, 4 K 3343/09, EFG 2013 S. 479

11. Keine Investitionszulage für Biogasanlage

Der Betreiber einer Biogasanlage in den neuen Bundesländern, die Klärschlamm und Bioabfälle gegen Entgelt annahm, diese vergor und so Strom und Wärme erzeugte, beantragte eine Investitionszulage. Die Gärreste veräußerte er zur Nutzung als Düngemittel oder zur weiteren Energiegewinnung. Der Antrag auf Investitionszulage wurde von der Finanzverwaltung abgelehnt. Eine Klage vor dem Finanzgericht war ebenfalls erfolglos, so dass der Biogasanlagenbetreiber den BFH anrief.

Er war der Auffassung, die Biogasanlage falle unter den begünstigten Wirtschaftszweig „Biologische Abfallbeseitigung“, Unterklasse „Abfallaufbereitung durch biologische Behandlung zum Zwecke der Entsorgung auch mit Gewinnung eines Nebenerzeugnisses (Biogas)“. Entscheidend sei, dass die Biogasanlage nach dem deutschen Abfallwirtschaftsrecht kein Abfallbeseitigungsbetrieb sei, sondern ein Abfallverwertungsbetrieb.

Der BFH wies das Ansinnen des Biogasanlagenbetreibers dennoch zurück. Für die investitionszulagenrechtliche Einordnung von Betrieben komme es nicht auf die Vorschriften des deutschen Abfallwirtschaftsrechtes und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes an. Die Beschwerde des Biogasanlagenbetreibers gegen das Urteil des Finanzgerichtes sei daher zurückzuweisen. Die Auffassung des Finanzgerichtes, dass die Biogasanlage im Streitfall im investitionszulagenrechtlichen Sinne einen Abfallbeseitigungs- und damit einen Dienstleistungsbetrieb unterhalte, sei nicht zu beanstanden.

Quelle: BFH-Beschluss vom 4. März 2013, III B 124/12, www.bundesfinanzhof.de

12. Neues Urteil zur Bewertung von Tierhaltungskooperationen

Eine Kommanditgesellschaft (KG) betrieb einen Ferkelaufzuchtstall im Rahmen einer Tierhaltungskooperation (§ 51a-Gesellschaft). Zwei der Beteiligten verpflichteten sich, jährlich 5 bzw. 90 Vieheinheiten an die KG zu übertragen, der dritte atypisch still beteiligte Gesellschafter weitere 60 Vieheinheiten. Die KG verfügte über keine eigenen regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Stall stand auf dem Grund und Boden des einen Gesellschafters. Die KG hatte den Stall zur alleinigen Nutzung, den Güllebehälter und den notwendigen Hofraum zur Mitbenutzung von ihm gepachtet.

Jetzt ging es um die Einheitsbewertung. Diese spielt für die Höhe der festzusetzenden Grundsteuer eine erhebliche Rolle. Das Finanzamt ermittelte den zugrunde zu legenden Wert im Ertragswertverfahren, indem es die im Wirtschaftsjahr erzeugten Vieheinheiten mit 500 DM je Vieheinheit multiplizierte.

Diese Vorgehensweise hielt der BFH schon im Jahr 2009 für eine andere Viehhaltungskooperation für nicht korrekt. Damals hatte er bereits die gemeinschaftliche Viehhaltung im Rahmen einer Tierhaltungskooperation als landwirtschaftlichen Betrieb beurteilt. Außerdem verlangte er eine Bewertung im vergleichenden Verfahren - wobei der Vergleichswert einer Tierhaltungskooperation ohne eigene Flächen allerdings 0 € beträgt. Dennoch könne an diesem Vergleichswert ein Zuschlag wegen des Überbestandes an Vieh gemacht werden, so dass der

Einheitswert dann nur aus dem Zuschlag bestehe, so der BFH. Schließlich sei dieser Zuschlag noch um 50 % zu vermindern.

Die Finanzverwaltung tat sich von Anfang an schwer, dieses Urteil anzuwenden. In einer Verfügung aus 2011 hat sie sogar festgelegt, dass eine Tierhaltungskooperation nur bei Vorhandensein von eigenen selbst bewirtschafteten Flächen im vergleichenden Verfahren bewertet werden könne, im Übrigen im Ertragswertverfahren, das zu deutlich höheren Einheitswerten führt.

Nun hat das Finanzgericht Niedersachsen das BFH-Urteil auch für den Fall bestätigt, in dem eine KG über keinerlei regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügte. Den Zuschlag zum Vergleichswert von 0 € setzte es im Streitfall auf 650 DM fest, da der gegendübliche Tierbestand um mehr als 40 % überschritten war, halbierte diesen jedoch um 50 % auf letztendlich 325 DM.

Hinweis:

Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass der BFH noch einmal entscheiden muss.

Aus Einheitswertbescheiden ergeben sich nicht unmittelbare Zahlungspflichten. Der Einheitswertbescheid ist jedoch z.B. Grundlage für die Grundsteuer. Ist der Einheitswertbescheid falsch, nützt es nichts, später gegen den Grundsteuerbescheid Einspruch einzulegen. Lassen Sie daher einen Einheitswertbescheid sofort von uns prüfen. Sollte dieser bereits bestandskräftig sein, aber nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, so kann im Regelfall eine so genannte fehlerbeseitigende Wertfortschreibung durchgeführt werden. Diese wirkt sich auf den Beginn des Kalenderjahres aus, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird. Ggf. sollte man daher noch bis zum 31. Dezember 2013 eine solche Fortschreibung auf den 1. Januar 2013 beantragen. Wir beraten Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 30. Mai 2013, I K 268/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 23/12), LEXinform Nr. 5015344

13. Abschluss eines Substanzausbeutevertrages bei Bodenschatzvorkommen

Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung führt der Abschluss eines Vertrages, mit dem ein Landwirt einem Abbauunternehmer ein Grundstück zeitlich begrenzt zur Ausbeute von Bodenschätzen überlässt, grundsätzlich zu Pachteinnahmen, es sei denn, es handelt sich um die einmalige Lieferung einer fest begrenzten Menge des Bodenschatzes ohne weitere Leistungen. Ein Kaufvertrag liegt ansonsten nur vor, wenn der Grund und Boden mit veräußert wird. Dann kann der Kaufpreisanteil, soweit er auf den (bereits entdeckten und entstandenen) Bodenschatz entfällt, steuerfrei vereinnahmt werden, nur der Kaufpreisanteil für den Grund und Boden ist steuerpflichtig.

Wenn zwar ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, aber Bestimmungen des Vertrages ergeben, dass kein endgültiger Eigentumsübergang stattfinden soll bzw. beim Verkauf des Grundstücks bereits die Rekultivierung und Rückübertragung vereinbart wird, so nimmt die Finanzverwaltung auch in diesen Fällen steuerpflichtige Pachteinnahmen und keinen steuerfreien Verkauf an.

Manchmal ist die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Verkauf eines Bodenschatzes und steuerpflichtiger Grundstücksvermietung schwierig. Das zeigt ein neues Urteil des BFH. Ein Landwirt hatte mit einem Kieswerk einen „Kaufvertrag“ abgeschlossen. Danach hatte er der Firma das „ausschließliche Recht, sich das unter den vorgenannten Grundstücken befindliche Vorkommen an brauchbarem Füllsand anzueignen, das Vorkommen abzubauen sowie das Grundstück zu gewerblichen Zwecken mit Beförderungsmitteln gleich welcher Art zu befahren“ eingeräumt. Der Preis wurde je m³ festgelegt. Das Kieswerk hatte außerdem die Verpflichtung übernommen, zunächst den Mutterboden abzuräumen und seitlich zu lagern und nach der Entnahme des Sandes das Gelände zu planieren und den Mutterboden wieder aufzutragen.

Wie bereits die Vorinstanz kam jetzt auch der BFH zu dem Ergebnis, dass der Landwirt seinen Bodenschatz nicht steuerfrei veräußert, sondern steuerpflichtige Einkünfte aus einer Verpachtung erzielt habe. Es handele sich nicht um eine steuerfreie Vermögensumschichtung. Insbesondere liege keine „einmalige Lieferung“ vor. Die Nutzungsüberlassung zur Fruchtziehung stehe im Vordergrund.

Zwar hat der BFH in einem anderen Verfahren schon einmal geurteilt, dass Ausbeuteverträge in besonderen Ausnahmefällen als Kaufverträge angesehen werden könnten, z.B. wenn es sich um die einmalige Lieferung einer fest begrenzten Menge eines Bodenschatzes handelt. Im vorliegenden Fall sah der BFH allerdings mehr Vertragselemente, die für einen Pachtvertrag sprachen und für einen Kaufvertrag untypisch waren, z.B. die Verpflichtung, zuerst den Mutterboden abzuräumen und nach Ausbeute das Grundstück wieder zu rekultivieren. Deshalb lehnte er die Annahme einer „einmaligen Lieferung“ (Verkauf) des Bodenschatzes ab. Die zeitweise Nutzungsüberlassung träte hier in den Vordergrund.

Hinweis:

Auch wenn der Landwirt anstrebt, sein Grundstück zu behalten, geht er steuerlich auf „Nummer Sicher“, wenn er das bodenschatzführende Grundstück ohne Rückübertragungsverpflichtung verkauft. Selbst bei vorbehaltloser Übertragung muss der Landwirt dann noch darauf achten, dass der Bodenschatz beim Abschluss des Vertrages bereits vorhanden ist. Entweder muss die Abbaugenehmigung bereits vorliegen oder es muss an einen Abbauunternehmer veräußert werden, der alsbald mit der Verwertung des Bodenschatzes beginnt. Zusätzlich muss in beiden Fällen für den Bodenschatz ein separater Kaufpreis vereinbart und gezahlt werden.

Lassen Sie sich von uns im Vorfeld der Veräußerung eines bodenschatzführenden Grundstücks beraten.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, IX R 6/12, www.bundesfinanzhof.de

14. Keine Betriebszerschlagung bei Erteilung eines Betriebes

Ein Landwirt hatte seinen Betrieb bis zum Jahre 1992 selbst bewirtschaftet und danach verpachtet. Die Einkünfte wurden als solche aus Land- und Forstwirtschaft erklärt. Er verstarb im Jahr 2002. In einem Testament hatten er und seine Ehefrau sich gegenseitig als Alleinerben bestimmt. Die Kinder wurden im Testament als Erben nach dem Letztversterbenden eingesetzt. Gleichzeitig wurde eine Teilungsanordnung festgehalten, nach der bestimmte Grundstücke jeweils den Kindern zugewiesen wurden. Die Mutter, die nach dem Tod ihres Mannes Alleineigentümerin geworden war, verstarb sieben Jahre nach ihrem Mann. Noch im gleichen Jahr lösten die beiden Kinder die Erbengemeinschaft entsprechend der testamentarischen Teilungsanordnung auf. Hierin sah das Finanzamt eine Betriebszerschlagung. Die jeweiligen Wirtschaftsgüter (Grund und Boden und Gebäude) seien in das Privatvermögen überführt worden. Es ermittelte einen Aufgabegewinn für die Erbengemeinschaft und bat die Beteiligten zur Kasse.

Nachdem das Einspruchsverfahren erfolglos verlaufen war, klagten die Beteiligten vor dem Finanzgericht Niedersachsen. Dies stellte fest, dass der Betrieb weder mit Beginn der Verpachtung durch den Vater noch durch die Erben im Rahmen der Erbauseinandersetzung aufgegeben worden sei.

Damit ändert das Finanzgericht seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2009. Ursächlich hierfür war die neuere BFH-Rechtsprechung, die ohne Aufgabenerklärung nicht mehr von einer Betriebsaufgabe ausgeht - zumindest in den Fällen, in denen noch Flächen vorhanden sind, die die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes erreichen. Dies sind rund 3.000 qm.

Im vorliegenden Fall hatten die Geschwister nach Auffassung der Richter einen landwirtschaftlichen (Verpachtungs-) Betrieb geerbt und gemeinschaftlich laufende Einkünfte aus der Betriebsverpachtung erzielt. Eine Entnahme der Flächen sei nie erfolgt.

Auch im Falle einer Erbauseinandersetzung sei es nicht erforderlich, dass die Erben mit den erhaltenden Flächen den früheren landwirtschaftlichen Betrieb der Mutter wieder aufnehmen oder fortführen könnten. Durch die Erbauseinandersetzung sei zwar das zivilrechtliche Eigentum an den Betriebsgrundstücken neu geregelt worden. Die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen beruhte aber weiterhin auf den ursprünglichen Pachtverträgen des Vaters.

Die Möglichkeit, den Betrieb als ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb fortzuführen, bestehe auch dann, wenn der Betrieb im Wege der Realteilung mit Einzelwirtschaftsgütern geteilt werde, sofern die erhaltenen Wirtschaftsgüter bei dem jeweiligen Realteiler (Miterben) einen selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb darstellten (mindestens 3.000 qm).

Hinweis:

Früher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bleiben ohne ausdrückliche Entnahmehandlung landwirtschaftliches Betriebsvermögen, sofern sie nicht infolge einer Nutzungsänderung zu notwendigem Privatvermögen werden (z.B. durch Bebauung mit einem privat genutzten Wohnhaus). Eine Entnahme kann nur bei einer unmissverständlichen Entnahmehandlung angenommen werden. Der Landwirt muss ggf. die Folgerungen aus der Entnahme ziehen und einen Entnahmegewinn erklären. Es genügt nicht, dass er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt.

Dass die erstinstanzliche Rechtsprechung bisher anders lautete, hat das Finanzgericht Niedersachsen dazu veranlasst, die Revision beim BFH zuzulassen. Ob das Finanzamt diese einlegen wird, ist ungewiss.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 2. Juli 2013, 15 K 265/11, www.rechtsprechung.niedersachsen.de

15. Altenteilsleistungen müssen wiederkehrend und lebenslang sein

Ein Landwirt übergab im Jahr 2008 seinen Hof an die Tochter. Im Gegenzug musste sie monatlich 1.500 € an baren Altenteilsleistungen erbringen, die je nach Bedürftigkeit bzw. Leistungsfähigkeit abänderlich sein sollten

(§ 323 ZPO). Außerdem verpflichtete sie sich, eine einmalige Zahlung an den Übergeber zu leisten, die jedoch für die ersten fünf Jahre gestundet werden sollte und spätestens am 30. Juni 2013 fällig war. Daneben übernahm sie potentielle Einkommensteuernachzahlungen des Übergebers und seiner Frau im Gegenzug zur Übernahme der gesamten aufstehenden Ernte. Die Einmalzahlung sollte zur Schließung einer „Versorgungslücke“ dienen, da der Übergeber im Zeitpunkt der Übergabe erst 58 Jahre alt war. Insgesamt blieben die Leistungen jedoch unterhalb des Kapitalkontos des übernommenen Betriebes. Die Tochter führte den Betrieb mit ihrem Mann als GbR weiter.

Das Finanzamt erkannte lediglich die Barleistungen i.H.v. 12 x 1.500 € = 18.000 € an. Die zu erbringende Einmalzahlung bzw. die Übernahme der Einkommensteuer erkannte es nicht an. Es handele sich hierbei nicht um Versorgungsleistungen. Dies sah die Tochter jedoch anders, so dass der Fall jetzt vor dem Niedersächsischen Finanzgericht landete.

Das Finanzgericht akzeptierte zwar die regelmäßig zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen aufgrund des Übergabevertrages als in voller Höhe abzugsfähige dauernde Last. Gleichzeitig verlangte es aber, dass im Übrigen derartige Versorgungsleistungen „lebenslang und zugleich wiederkehrend“ sein müssten, d.h. die Leistungen müssten bis zum Tode des Empfängers zu erbringen sein. Das Merkmal „lebenslang“ lasse kein anderes Verständnis zu. Einmalzahlungen stellten keine wiederkehrenden Leistungen dar und erfüllten damit nicht das Merkmal einer dauernden Last. Der Gesetzeswortlaut sei diesbezüglich eindeutig. Dies gelte auch für die in Raten zu zahlende Geldleistung. Hier liege ebenfalls keine lebenslange Leistung vor. Anders als es bei Beerdigungs- und Grabpflegekosten der Fall sei, gehörten Einmalzahlungen nicht zu den Abreden, die für vorweggenommene Erbfolgen typisch seien, auch wenn sie zur Schließung einer Versorgungslücke gedacht seien.

Hinweis:

Das Urteil ist bereits zur „neuen“ Rechtslage, wie sie seit 2008 gilt, ergangen. Sofern aus zivilrechtlichen Gründen derartige Vereinbarungen dennoch getroffen werden, macht das Urteil deutlich, dass ein Abzug von Einmalzahlungen nicht möglich ist. Nach alter Rechtslage war dies durchaus anerkannt, jedenfalls wenn sie zur Schließung einer Versorgungslücke vereinbart wurden. Das Kriterium „lebenslang und wiederkehrend“ wird also wörtlich ausgelegt. Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH nicht zugelassen. Ob die Übernehmerin hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde einlegt, ist noch nicht bekannt. Übergabeverträge sollten sich an diesen Vorgaben orientieren. Will man die steuerliche Abzugsfähigkeit erreichen, bedeutet das, dass die Altteilsleistungen entsprechend vereinbart werden müssen. Darüber hinaus ist bezüglich der Höhe der Altteilsleistungen darauf zu achten, dass die Erträge des übernommenen Betriebes ausreichen müssen, um die Altteilsleistungen zu erbringen. Bereiten Sie daher die Hofübergabe langfristig vor und lassen Sie die entsprechenden Verträge vor Unterzeichnung von uns prüfen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 14. Mai 2013, 15 K 180/12, www.hlbs.de

16. Kindergeld für ausländische Saisonarbeitskräfte

Aufbauend auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat der BFH seine Auffassung zur Gewährung von Kindergeld an ausländische Saisonarbeitskräfte geändert.

Im Urteilsfall ging es um einen polnischen Saisonarbeitnehmer, der in der Zeit vom 30. Mai bis 6. Juli und vom 16. August bis zum 12. Oktober 2007 in Deutschland tätig war. In Polen war er als Selbständiger sozialversicherungspflichtig. Er beantragte für 2007 als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Seine Einkünfte überstiegen jedoch nicht den Grundfreibetrag - in Polen erzielte er keine Einkünfte -, so dass keine Einkommensteuer in Deutschland zu entrichten war. Für die Monate September 2006 bis August 2007 bezog seine Ehefrau in Polen Familienleistungen.

Die Kindergeldkasse lehnte seinen Antrag auf Gewährung von Kindergeld ab, ebenso wie das Finanzgericht. Der polnische Arbeitnehmer unterliege den polnischen Sozialversicherungsregelungen und habe daher - auch bei einem Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht - keinen Anspruch auf deutsches Kindergeld. Außerdem dürften nach den deutschen Regelungen Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nicht für ein Kind gezahlt werden, für das Leistungen im Ausland gewährt würden.

Diese Auffassung, die sich in der Rechtsprechung bis 2009 wiederfindet, hält der BFH nun im Hinblick auf ein im letzten Jahr ergangenes EuGH-Urteil für nicht mehr haltbar. Anspruch auf deutsches Kindergeld habe, wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sei. Dies gelte auch dann, wenn der Steuerpflichtige dem polnischen Sozialversicherungsrecht unterliege.

Allerdings wird es auch in Zukunft nicht „doppeltes“ Kindergeld geben. Der Kindergeldanspruch in Deutschland sei um die in Polen gewährten Leistungen zu kürzen, so der BFH.

Hinweis:

Mit diesem Urteil weicht der III. Senat des BFH wegen einer Entscheidung des EuGH von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des VIII. Senats des BFH ab, der derzeit aber auch nicht mehr für Kindergeldfragen zuständig ist. Bisher war der Kindergeldanspruch für einen polnischen Saisonarbeiter auch dann ausgeschlossen, wenn er als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt wurde. Er konnte bei Einkommen, die nicht einmal den Grundfreibetrag überstiegen, auch nicht vom Kinderfreibetrag profitieren. Jetzt steht ihm ein Kindergeldanspruch bei einer Kürzung dieses Anspruchs um kinderbezogenen Leistungen im Ausland zu.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Mai 2013, III R 8/11, www.bundesfinanzhof.de

17. Nur Tierzuchtleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz

Leistungen, die unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz zu 7 %. Hintergrund ist, dass derartige Leistungen in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind und auch nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden dürfen. Welche Leistungen umfasst die Steuerermäßigung? Dazu hat sich aktuell noch einmal die Finanzverwaltung aus Niedersachsen geäußert.

Danach sind unter Tierzucht Maßnahmen zu verstehen, die der Feststellung und Steigerung des erblich bedingten Leistungspotentials der landwirtschaftlichen Nutztiere dienen. Die begünstigte Leistung muss der Förderung der Tierzucht unmittelbar dienen, d.h. die Tierzucht muss durch die Leistung selbst gefördert werden. Nicht begünstigt sind dagegen Leistungen, die nicht selbst die Tierzucht fördern, sondern eine solche Leistung erst vorbereiten oder lediglich begünstigen.

Unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen z.B. Gebühren für Eintragungen in Zuchtbücher, Entgelte für prophylaktische und therapeutische Maßnahmen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften bei Zuchttieren oder Entgelte für die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Zuchttiere mit Abstammungsnachweis abgesetzt werden.

Nicht unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen hingegen z.B. Pensionsleistungen, die als einheitliche Leistungen z.B. aus den Einzelpositionen Unterbringung, Fütterung, Tränken, Pflege und Gesundheitsvorsorge der Tiere bestehen.

In den Fällen, in denen ein Unternehmer gegenüber den Eigentümern von Pferden Dienstleistungen erbringt, die Elemente einer Pensionsleistung umfassen und darüber hinaus der Ausbildung bzw. dem Training der Pferde zur Vorbereitung auf Leistungsprüfungen und ähnliche Veranstaltungen (Hengstkörung bzw. Stutenschau) dienen, handelt es sich regelmäßig um einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang („einheitliche Leistung“). Die einzelnen Faktoren sind nach Auffassung der OFD Niedersachsen aufeinander abgestimmt und greifen deshalb wirtschaftlich zur Erreichung des Ziels (z.B. die Körung) ineinander.

Diese einheitlichen Leistungen sollen daher insgesamt nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, weil die Einzelkomponenten der einheitlichen Leistung gleichwertig zusammenwirken und daher keine der Einzelmaßnahmen lediglich als unselbständige Nebenleistung angesehen werden kann.

Hinweis:

Ergänzend weist die OFD Niedersachsen noch einmal darauf hin, dass die Aufzucht oder das Halten von Pferden für Nicht-Landwirte auch nicht als „Aufzucht oder Halten von Vieh“ begünstigt ist.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 28. Juni 2013, S 7234 21 St 183, DStR 2013 S. 1734

18. Verkauf eines „halben“ Pferdes

Ein Steuerpflichtiger betrieb in den Jahren 2006 bis 2008 einen Großhandel mit Pferden und eine Photovoltaikanlage. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass er von Dritten wiederholt hälftige Miteigentumsanteile an Sportpferden erworben hatte. Auf der anderen Seite hatte er auch insgesamt vier hälftige Anteile an Pferden an Dritte verkauft, wobei in den Rechnungen hierfür jeweils 7 % Umsatzsteuer ausgewiesen wurden. Dies bemängelte der Prüfer. Er konnte zwar nicht endgültig klären, ob es sich um Miteigentums- oder Bruchteil-eigentum handelte, ging allerdings davon aus, dass der Steuerpflichtige Bruchteileigentumsanteile veräußert hatte, weil er ohne Zustimmung der übrigen Eigentümer über seine Anteile an den Pferden verfügt hatte. Seiner Meinung nach handelte es sich bei den Veräußerungen nicht um den Verkauf von Pferden, sondern um sonstige Leistungen, die mit dem vollen Umsatzsteuersatz (19 %) zu versteuern waren. Er rechnete aus den in den Rechnungen erfassten Bruttokaufpreisen die Umsatzsteuer zum allgemeinen Steuersatz heraus und verlangte diese nach.

Die Parteien landeten deshalb vor Gericht. Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Es ging von einer Lieferung von Pferden aus, die dem ermäßigten Steuersatz unterlag. Hierzu gehöre auch die Übertragung von Miteigentumsanteilen an einem Pferd. Die Richter konnten in dem Geschäft keine so genannte sonstige Leistung sehen.

Hinweis:

Das Finanzamt gibt nicht klein bei und hat jetzt Revision beim BFH eingelegt. Ob es hier zu einer Entscheidung kommen wird, ist fraglich, denn die Problematik hat nur noch eingeschränkte Bedeutung. In Fällen, in denen die Veräußerer Landwirte mit Regelbesteuerung oder Händler sind, unterliegt die Lieferung (der Verkauf) von Pferden nämlich seit dem 1. Juli 2012 ohnehin nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem Regelsteuersatz von 19 %.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 13. Dezember 2012, 16 K 305/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 4/13), www.rechtsprechung.niedersachsen.de

19. Meldeverfahren bei außerordentlichen Holznutzungen beachten

Liegt eine außerordentliche Holznutzung vor, was z.B. bei Kalamitäten der Fall ist, wird bereits vom ersten Erntefestmeter an ein ermäßigter Steuersatz (½-Steuersatz) gewährt. Für Holznutzungen, die den Nutzungssatz (üblichen Einschlag) überschreiten, kann der ¼-Steuersatz in Anspruch genommen werden. Bei Betrieben mit bis zu 50 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen ist von einem Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je ha auszugehen. In anderen Fällen ist der Nutzungssatz über ein Betriebsgutachten nachzuweisen.

Für die Anerkennung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind bestimmte formale Voraussetzungen einzuhalten, u.a. mengenmäßiger Nachweis, unverzügliche Schadensmeldung, Abschlussmeldung.

Die Finanzverwaltung aus Niedersachsen gibt in einer aktuellen Verfügung wichtige Hinweise zum Melde- und Anerkennungsverfahren, die Sie beachten sollten:

- Nach Eintritt bzw. Feststellung eines Schadens infolge höherer Gewalt hat der Land- und Forstwirt dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Mitteilung (Voranmeldung) auf amtlichem Vordruck einzureichen, aus der sich Ort, Fläche, Ursache und Art des Schadens, der Zeitpunkt des Schadenseintritts sowie die voraussichtlich anfallenden Holzmassen getrennt nach Holzart und Alter - möglichst genau geschätzt - ergeben.
- Nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls sind die tatsächlichen Holzaufnahmeergebnisse ebenfalls unverzüglich dem Finanzamt in einem Nachweis (Abschlussmeldung) auf einem amtlichen Vordruck zu melden.

Hinweis:

Die Abgabe der Voranmeldung darf nicht deshalb verzögert werden, weil Höhe und Umfang des Schadens zunächst noch nicht feststehen. Die Mitteilung ist vor Beginn der Aufarbeitung, jedoch spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eintritt bzw. Feststellung des Schadens beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Eine nach dieser Frist eingehende Mitteilung kann nur noch dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn die Verzögerung auf vom Land- und Forstwirt nicht zu vertretenden Gründen zurückzuführen ist.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 19. Juni 2013, S 2291 28 St 282, www.hlbs.de

20. Streit um eine Baulandparzelle

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz musste über die Betriebsvermögenseigenschaft einer Baulandparzelle entscheiden. Im Jahr 2005 wurde diese veräußert und das Finanzamt wollte den Gewinn versteuern. Die Fläche gehörte ursprünglich zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Vaters, bei dessen Tod ging der Betrieb auf die Mutter über. Diese wiederum nahm im Jahr 1973 die Übertragung an beide Kinder vor, jedoch nur zu 35 % zu gemeinschaftlichem Eigentum. 60 % der Flächen gingen zu Alleineigentum auf den Sohn und 5 % zu Alleineigentum auf die Tochter über. Im Rahmen einer Baulandumlegung im Jahr 1976 setzten sich die Geschwister auseinander. Der Bruder erhielt dabei drei Baulandparzellen. Bei der Veräußerung der ersten zwei Parzellen in den 1980er Jahren hatte das Finanzamt Privatvermögen angenommen, bei der Veräußerung der dritten Parzelle im Jahr 2005 jedoch Betriebsvermögen.

Der Steuerpflichtige war überzeugt davon, dass durch die Aufteilung durch die Mutter der Betrieb zerschlagen worden war. Danach wäre das Grundstück im Jahr 1973 Privatvermögen geworden und der Verkauf im Jahr 2005 steuerfrei geblieben. Dies sahen Finanzamt und Finanzgericht Rheinland-Pfalz aber anders. Dabei gingen die Richter davon aus, dass Geschwister durch ihr gemeinschaftliches Eigentum einen verkleinerten landwirtschaftlichen Betrieb erhalten hatten. Die anschließende Baulandumlegung ändere an der Betriebsvermögenseigenschaft nichts.

Dass es zum Streit gekommen ist verwundert ein wenig, denn es gelten folgende Grundsätze:

- Geht ein Betrieb mit allen seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Erwerber unentgeltlich über, sind die Buchwerte fortzuführen. Es kommt nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Hierfür ist bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erforderlich, dass mindestens 90 % der Flächen auf den Übernehmer übergehen. Nach neuerer Rechtsprechung des BFH kann als „ein Erwerber“ auch eine Bruchteilsgemeinschaft, z.B. der Kinder, angesehen werden.

- Werden die Flächen aber aufgeteilt und keiner der Nachkommen erhält mehr als 90 % der Flächen, so kommt es zur Betriebszerschlagung und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven.
- Behält der Übergeber dagegen zunächst mehr als 10 % zurück (mind. 3.000 qm), so verfügt er weiterhin über einen - verkleinerten - land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Die übrigen Flächen (weniger als 90 %) und die anderen Wirtschaftsgüter, die er an einen Abkömmling übergibt, gelten dann als entnommen, da er in diesem Fall nicht seinen ganzen Betrieb übergeben hat. Entscheidend ist die 90 %-Grenze.
- Selbst wenn es zu einer Entnahme oder Betriebszerschlagung gekommen ist, muss beim Übernehmer geprüft werden, ob bei ihm wieder neues Betriebsvermögen entstanden ist. Bewirtschaftet er die Flächen nämlich selbst, werden sie bei ihm wieder zu Betriebsvermögen und sind in sein Betriebsvermögen einzulegen. Die Einlage erfolgt jedoch nicht mit den pauschalen Buchwerten von 1970, sondern mit dem Teilwert, der in etwa dem Verkehrswert entspricht.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH zugelassen. Es sei zwar schon der Fall entschieden worden, in dem ein Landwirt seinen Betrieb insgesamt zu Bruchteilen auf seine Kinder übertragen habe, jedoch noch nicht der Fall, dass ein Teil in Bruchteilen und der Rest jeweils zu Alleineigentum übertragen worden sei.

Offen geblieben ist, ob der Sohn tatsächlich die Bruchteilsgrundstücke selbst bewirtschaftet hat oder nicht. Sollte er sie eigenbewirtschaftet haben, läge in jedem Fall Betriebsvermögen vor.

Lassen Sie sich bei Grundstücksveräußerung rechtzeitig von uns beraten und prüfen, ob Betriebs- oder Privatvermögen vorliegt. Selbst wenn jahrelang keine Steuererklärungen abgegeben wurden, kann immer noch landwirtschaftliches Betriebsvermögen vorliegen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. März 2013, 1 K 1729/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 19/13), LEXinform Nr. 5015113

21. Bodenschatzausbeute: Pachtvertrag oder Kaufvertrag?

Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung führt der Abschluss eines Vertrages, mit dem ein Landwirt einem Abbauunternehmer ein Grundstück zeitlich begrenzt zur Ausbeute von Bodenschätzen überlässt, grundsätzlich zu Pachteinnahmen, es sei denn, es handelt sich um die einmalige Lieferung einer fest begrenzten Menge des Bodenschatzes ohne weitere Leistungen. Ein Kaufvertrag liegt ansonsten nur vor, wenn der Grund und Boden mit veräußert wird. Dann kann der Kaufpreisanteil, soweit er auf den (bereits entdeckten und entstandenen) Bodenschatz entfällt, steuerfrei vereinnahmt werden, nur der Kaufpreisanteil für den Grund und Boden ist steuerpflichtig.

Wenn zwar ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, aber Bestimmungen des Vertrages ergeben, dass kein endgültiger Eigentumsübergang stattfinden soll bzw. beim Verkauf des Grundstücks bereits die Rekultivierung und Rückübertragung vereinbart wird, so nimmt die Finanzverwaltung auch in diesen Fällen steuerpflichtige Pachteinnahmen und keinen steuerfreien Verkauf an.

Wie schwierig die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Verkauf eines Bodenschatzes und steuerpflichtiger Grundstücksvermietung ist, zeigt ein neues Urteil des BFH. Ein Landwirt hatte mit einem Kieswerk einen „Kaufvertrag“ über ca. 140.000 m³ Füllsand abgeschlossen. Danach hatte er der Firma das „ausschließliche Recht, sich das unter den vorgenannten Grundstücken befindliche Vorkommen an brauchbarem Füllsand anzueignen, das Vorkommen abzubauen sowie das Grundstück zu gewerblichen Zwecken mit Beförderungsmitteln gleich welcher Art zu befahren“ eingeräumt. Der Preis wurde je m³ festgelegt. Das Kieswerk hatte außerdem die Verpflichtung übernommen, zunächst den Mutterboden abzuräumen und seitlich zu lagern und nach der Entnahme des Sandes das Gelände zu planieren und den Mutterboden wieder aufzutragen.

Der BFH kam zu der Auffassung, dass der Landwirt seinen Bodenschatz nicht steuerfrei veräußert habe, sondern dass er steuerpflichtige Einkünfte aus der Verpachtung seiner Fläche erziele. Es käme maßgeblich auf den wirtschaftlichen Gehalt der zugrundeliegenden Vereinbarungen an, wie er sich nach dem Gesamtbild der gestalteten Verhältnisse unter Berücksichtigung des wirklichen Willens der Vertragsparteien ergebe. Entsprechend den Feststellungen der Vorinstanz sprächen aber mehr Vertragselemente gegen einen Kauf- und für einen Nutzungsüberlassungsvertrag, z.B. die Verpflichtung, zuerst den Mutterboden abzuräumen und nach Ausbeute das Grundstück wieder zu rekultivieren.

Hinweis:

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen können Ausbeuteverträge als Veräußerung des Bodenschatzes angesehen werden, nämlich wenn es sich um einen zeitlich begrenzten Abbau und die Lieferung einer fest begrenzten Menge eines Bodenschatzes handelt.

Auch wenn der Landwirt anstrebt, sein Grundstück zu behalten, geht er steuerlich auf „Nummer Sicher“, wenn er das bodenschatzführende Grundstück ohne Rückübertragungsverpflichtung verkauft. Selbst bei vorbehaltloser Übertragung muss der Landwirt dann noch darauf achten, dass der Bodenschatz beim Abschluss des Vertrages bereits vorhanden ist. Entweder muss die Abbaugenehmigung bereits vorliegen oder es muss an einen Abbauunternehmer veräußert werden, der alsbald mit der Verwertung des Bodenschatzes beginnt. Zusätzlich muss in beiden Fällen für den Bodenschatz ein separater Kaufpreis vereinbart und gezahlt werden.

Lassen Sie sich von uns im Vorfeld der Veräußerung eines bodenschatzführenden Grundstücks beraten.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, IX R 6/12, LEXinform Nr. 0928942

22. Teilwertabschreibung beim Grund und Boden

In Zeiten steigender Bodenpreise kann von Teilwertabschreibungen auf Grund und Boden nur in Ausnahmefällen die Rede sein. In der Vergangenheit nutzte jedoch so mancher Landwirt diese Möglichkeit. Statt der Anschaffungskosten kann grundsätzlich auch der Grund und Boden bei einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt werden. Die Differenz wirkt sich gewinnmindernd aus. Teilwert ist dabei der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde - unter der Voraussetzung, dass dieser den Betrieb fortführt. Die Obergrenze bildet der Wiederbeschaffungspreis, die Untergrenze der Einzelveräußerungspreis.

Im Jahr 2010 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem Urteil festgestellt, dass allein aus einer negativen Entwicklung der Bodenrichtwerte nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke durch den Landwirt keine dauernde Wertminderung abgeleitet werden kann und somit überhaupt keine Teilwertabschreibungen in Frage kommen. Bis zu diesem Urteil war die dort zuständige Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass für die Frage der Teilwertabschreibung beim landwirtschaftlichen Grund und Boden ein Beobachtungszeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt werden kann. Die Tatsache, dass Grund und Boden i.d.R. unbegrenzt, zumindest aber über Jahrzehnte dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sei, lasse den Schluss zu, dass i.d.R. auch nach einer Wertminderung von einer Werterholung vor Ablauf der Hälfte der mutmaßlichen Restnutzungsdauer ausgegangen werden könne.

Hinweis:

Daraus zieht die Finanzverwaltung den Schluss, dass bei buchführenden Betrieben in der Vergangenheit vorgenommene Teilwertabschreibungen gar nicht hätten vorgenommen werden dürfen. Sie seien daher rückgängig zu machen (Wertaufholung) und in vollem Umfang gewinnwirksam zu erfassen. Unabhängig von dieser neuen Auffassung wird bei in der Vergangenheit vorgenommenen Teilwertabschreibungen ohnehin geprüft werden müssen, ob durch die aktuellen Veränderungen am Bodenmarkt nicht eine gewinnerhöhende Zuschreibung erfolgen muss.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Oktober 2010, 2 K 1877/07, OFD-Koblenz, Verfügung vom 2. August 2012, S 2230 A St 31 1, www.hlbs.de

23. Auswirkungen der Pflegebedürftigkeit auf Altenteilsleistungen

Das Generationenkonzept in der Land- und Forstwirtschaft fußt unter anderem darauf, dass der Hofübergeber sich Altenteilsleistungen, i.d.R. in Form eines Wohnrechtes und Barleistungen, vom Hofübernehmer einräumen lässt. Wie hoch diese sind, hängt von vielen individuellen Faktoren ab, z.B. Größe des Betriebes, Ertragskraft aber auch von der Bedürftigkeit des zukünftigen Altenteilers. Ein Patentrezept gibt es hier nicht. Immer wieder gibt es daher auch Streit vor den Zivil- aber auch den Finanzgerichten. Steuerlich ist es so, dass normalerweise der Hofübernehmer die Bar- und Sachleistungen als Sonderausgaben in voller Höhe abziehen kann, der Altenteiler diese in voller Höhe zu versteuern hat. Bringt der Betrieb im Zeitpunkt der Übergabe keine ausreichenden Erträge, greift steuerlich allerdings eine andere Beurteilung. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war hierzu folgender Fall streitig:

Die Eltern des Landwirtes hatten diesem im Jahr 1984 einen Hof mit allem lebenden und toten Inventar übertragen. Im Gegenzug gewährte er ihnen dafür das lebenslängliche Wohnrecht an dem Wohn- und Schlafzimmer im Erdgeschoss unter Mitbenutzung der Küche und des Bades incl. Licht, Heizung und Instandhaltung. Außerdem erhielten sie Essen und Trinken und Versorgung in Wäsche und Kleidung. Neben der PKW-Nutzung wurde noch ein Baraltenteil i.H.v. rund 50 € monatlich vereinbart. Damals bildete der Betrieb eine existenzsichernde Wirtschaftseinheit. Ab 2005 verpachtete der Sohn diesen und erzielte daraus Pächterlöse von rund 2.000 €. Nach dem Tod des Vaters musste die Mutter ab 2009 wegen Altersdemenz in einem Seniorenzentrum untergebracht werden. Für Unterkunft und Verpflegung wurden dem Sohn rund 500 € neben den Pflegeleistungen in Rechnung

gestellt. In Höhe der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung (4.800 €) machte er hierfür neben den Baraltenteilsleistungen (600 €) einen entsprechenden Sonderausgabenabzug gelten. Der Landwirt vertrat die Auffassung, dass sich seine bisherige Verpflichtung (Wohnen und Essen) in eine Geldverpflichtung gewandelt habe.

Das Finanzamt lenkte zwar diesbezüglich ein, stellte sich aber vor Gericht auf den Standpunkt, dass die Leistungen nicht voll abgezogen werden könnten. Ein Abzug sei maximal bis zur Höhe der erwirtschafteten Erträge, also der Pacht i.H.v. rund 2.000 €, möglich. Mit dieser Argumentation scheiterte das Finanzamt jedoch ebenfalls. Die Richter am Niedersächsischen Finanzgericht stellten fest:

- Der Altenteilvertrag ist ein Versorgungsvertrag und damit auch ohne eine ausdrückliche Regelung zivilrechtlich grundsätzlich änderbar. Die Verpachtung des Betriebes hat eine Vertragsanpassung aufgrund des Versorgungscharakters aber nicht notwendig gemacht. Der Übernehmer kann weitgehend frei über die Bewirtschaftung des übernommenen Vermögens bestimmen. Eine Verminderung der Erträge aufgrund einer einseitigen unternehmerischen Entscheidung führt nicht zur Neubewertung des Versorgungsvertrages.
- Durch den Umzug der Mutter ins Pflegeheim ist keine Änderung des Versorgungskonzeptes eingetreten, so dass aus diesem Grund eine Neubewertung erforderlich wurde. Anstelle des Wertes des erbrachten Naturalunterhalts („Unterkunft und Verpflegung“) tritt der Anspruch auf Barunterhalt. Hierzu war ebenfalls keine Veränderung des Vertrages nötig.

Der Sohn als Übernehmer konnte daher Altenteilsleistungen in Höhe der Sachbezugswerte für Kost und Wohnung neben dem Baraltenteil als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis:

Die Aufgabe der selbst betriebenen Landwirtschaft und die anschließende Verpachtung erfordern keine steuerliche Neubewertung eines Altenteilsvertrages. Damit ist auch keine neu zu erstellende Ertragsprognose bezüglich des übergebenen Hofes als existenzsicherndes Vermögen erforderlich. Es kommt grundsätzlich auf die Ertragsprognose im Zeitpunkt der Übergabe des Vermögens an.

Das Finanzamt ist mit dem Urteil nicht zufrieden und hat den BFH angerufen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser das Urteil bestätigen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft. Zu beachten ist außerdem, dass es sich um einen Altvertrag handelt. Dennoch wird die BFH-Rechtsprechung auch für Neuverträge, die ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, richtungweisende Bedeutung haben, denn die Finanzverwaltung hat ihre Kriterien zum Sonderausgabenabzug seitdem verschärft. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 16. Oktober 2012, 3 K 10451/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 37/12), EFG 2013 S. 284

24. Unterbringung und Verpflegung von Saisonarbeitskräften

Nach den ersten Urteilen verschiedener Finanzgerichte scheint klar zu sein, dass die entgeltliche Unterbringung und Verpflegung von Arbeitnehmern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegt, da diese Leistungen überwiegend deren privaten Bedürfnissen dienen. Begründet wird dies auch damit, dass die Anwendung der Pauschalierung voraussetzt, dass die vom Landwirt erbrachten Leistungen normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen müssen. Ob eine sonstige Leistung normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beiträgt, sei aus der Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der entgeltlichen Unterbringung und Verpflegung von Arbeitnehmern wurde erstmals explizit durch die Finanzverwaltung in ihrem Anwendungsschreiben vom 27. Oktober 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2011 geregelt. Vorher gab es keine konkreten Aussagen.

Hinweis:

Während in einigen Bundesländern die Finanzverwaltung die Regelung mangels anders lautender Aussagen knallhart auch schon für Jahre vor 2011 anwendet, gewähren die bayerischen Finanzämter Vertrauensschutz.

Bis zum 31. Dezember 2010 hätten die Land- und Forstwirte darauf vertrauen können, dass diese Umsätze als Hilfsumsätze noch der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es sich bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften um eine kurzfristige Unterbringung von Fremden handelt. Diese ist nämlich nicht umsatzsteuerbefreit, sondern unterliegt dem Steuersatz von 7 %. Nach der bayerischen Verfügung ist dafür entscheidend, welche Absicht der Vermieter hat. Soll das Mietverhältnis nach den konkreten Vorstellungen des Land- und Forstwirts nicht länger als sechs Monate dauern, sei von einer nur kurzfristigen Beherbergung auszugehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat im Januar dieses Jahres festgestellt, dass die entgeltliche Beherbergung von Erntehelfern für wenige Wochen durch einen Landwirt umsatzsteuerpflichtig sei. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, so dass Einspruchsverfahren von Landwirten gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ruhen können.

Eine steuerpflichtige Überlassung von Saisonunterkünften kann auch positiv sein, z.B. wenn diese neu errichtet werden. Ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten ist dann nämlich möglich. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 16. Juli 2013, S 7410, LEXinform Nr. 5234576, FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 9. Januar 2013, 12 K 2489/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 7/13) EFG 2013 S. 892

25. Keine Pauschalierung für Fohlenpensions- und Gnadenpferde

Ein Landwirt betrieb eine Pensionspferdehaltung. Eingestellt waren vorwiegend Fohlen, aber auch einige ältere Pferde zur Rekonvaleszenz und Gnadenbrotpferde. Die Pferde wurden in Gruppen getrennt nach Alter und Geschlecht gehalten. Für rund 100 € im Monat bot er Offenstallhaltung, Weidegang, Futter und Entwurmung an. Kosten für Tierarzt und Schmied wurden extra berechnet.

Während der Landwirt auf die Einnahmen keine Umsatzsteuer abführte, da er Pauschalierer war, unterwarf das Finanzamt die Umsätze nach einer Außenprüfung der Regelbesteuerung und verlangte Umsatzsteuer nach. Es handele sich nicht um Leistungen, die normalerweise zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion beitragen. Nach Beendigung der Aufzucht würden die Fohlen zu Sportzwecken eingesetzt, nicht als Arbeits- oder Zuchttiere. Deshalb sei die Regelbesteuerung anzuwenden.

So sah es auch das Niedersächsische Finanzgericht. Sowohl bei den Fohlen als auch bei den Rekonvaleszenten und den Gnadenbrotpferden handele es sich um Privatpferde, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung dienen sollten. Zwar unterscheidet sich der vorliegende Fall von den bisher durch den BFH entschiedenen Fällen dadurch, dass die eingestellten Pferde noch nicht oder nicht mehr zu Reitsportzwecken eingesetzt werden könnten und der Landwirt auch keine Reithalle oder Reitbahn zur Nutzung anbiete. Entscheidend sei aber lediglich, dass die Pferde nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden sollten oder wurden.

Hinweis:

Das Gericht lehnte nicht nur die Anwendung der Pauschalierung ab, sondern auch den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Dieser kommt normalerweise beim „Hüten, Zucht und Mästen von Vieh“ zur Anwendung.

Die Ausführungen des Gerichtes lassen Zweifel aufkommen. Der Landwirt hat im Prinzip eine Jungtieraufzucht in Lohn betrieben. Er selbst hat die Tiere nicht ausgebildet. Auch war nicht absehbar, ob die Fohlen tatsächlich später zu Reitpferden genutzt wurden. Das Finanzamt hat die Revision zwar nicht zugelassen. Hiergegen hat der Landwirt erfolgreich Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Dieser wird daher noch einmal in der Hauptsache entscheiden können.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 11. Dezember 2012, 2 K 1068/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 33/13), LEXinform Nr. 5014647

26. Keine Umsatzsteuerermäßigung für Klauenpfleger

Die Einnahmen, die ein Klauenpfleger erzielt, unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Zwar unterliegen Tierzucht-, Besamungs- und ähnliche Leistungen dem ermäßigten Steuersatz; die Klauenpflege dient allerdings allenfalls mittelbar der Förderung der Tierzucht, so das Finanzgericht München in einem aktuellen Urteil.

Die Richter erkannten an, dass die Klauenpflege die Hygiene fördere und damit der Vorbeugung von Krankheiten diene. Bei allen - besonders den im Stall gehaltenen - Rindern sei regelmäßig oder bei Bedarf - auch aus Gründen des Tierschutzes - eine fachgerechte Klauenpflege durchzuführen. Diese habe aber keinen tierzuchtspezifischen Bezug auf die Feststellung und Herausbildung des Leistungspotenzials der Rinder. Dass die Klauenpflege eine Maßnahme zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit im Sinne des Tierzuchtgesetzes darstelle, ändere am Ergebnis nichts.

Eine Begründung für eine Steuersatzermäßigung für Klauenpflegeleistungen ließe sich auch nicht im EU-Recht finden.

Hinweis:

Der Klauenpfleger hat allerdings Revision eingelegt, so dass der BFH entscheiden wird, ob es sich hierbei um begünstigte Leistungen handelt.

Sollte bei Ihnen ein Klauenpfleger aus dem EU-Ausland tätig werden, so denken Sie bei der Bezahlung bitte an die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Dies gilt auch für pauschalierende Landwirte. Sie dürfen also die 19 % Umsatzsteuer nicht an den ausländischen Klauenpfleger auszahlen, sondern müssen diese ans Finanzamt abführen. Regelbesteuernde Landwirte können sie als Vorsteuer geltend machen. Wenn Sie dazu Fragen haben, so sprechen Sie uns an.

Quelle: FG München, Urteil vom 16. April 2013, 2 K 990/10, EFG 2013 S. 1179

27. Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz befreit bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Kfz-Steuer. Hierzu gehören z.B. landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Sonderfahrzeuge. Fahrzeughalter sind zwar überwiegend Land- und Forstwirte. Dies ist jedoch nicht zwingend. Entscheidend ist die Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft. Deshalb können auch Lohnunternehmer grundsätzlich von der Steuerbefreiung profitieren. Bei den Sonderfahrzeugen verlangt das Gesetz aber, dass die Fahrzeuge nur für die begünstigten Zwecke geeignet und bestimmt sind.

Das Sächsische Finanzgericht hatte vor diesem Hintergrund zu entscheiden, ob ein selbstfahrender Futtermischwagen, mit dem Lohnarbeiten für landwirtschaftliche Betriebe durchgeführt wurden, als Sonderfahrzeug von der Kfz-Steuer befreit werden kann.

Eine Landmaschinen-GmbH erwarb einen solchen Futtermischwagen, mit dem Futterkomponenten wie Grundfutter aus Gras bzw. Maissilage, Kraftfutter etc. aufgenommen, zerkleinert, gemischt, transportiert und bedarfsgerecht an Tiere verteilt werden konnte. Das Finanzamt lehnte die Steuerbefreiung ab. Der Futtermischwagen könne technisch gesehen als Sonderfahrzeug auch in gewerblichen Tierhaltungsbetrieben zum Einsatz kommen. Der BFH verneine in solchen Fällen die Steuerbefreiung.

Dieser Auffassung folgte das Sächsische Finanzgericht nicht und grenzte sich bewusst vom BFH ab. Die Rechtsprechung des BFH führe zu einer starken Verengung der Anwendungsmöglichkeit der Steuerbefreiung für Sonderfahrzeuge und sei im Prinzip überhaupt nie anwendbar. Es gebe gleich gelagerte Betriebe, bei denen dennoch unterschiedliche Einkunftsarten vorliegen könnten, z.B. landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung. Bei Anwendung der BFH-Rechtsprechung könne ein Futtermischwagen niemals - auch nicht bei Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben - begünstigt sein.

Für die Kfz-Steuerbefreiung kommt es nach Auffassung der Richter nicht auf die technische Ungeeignetheit des Sonderfahrzeugs außerhalb der Landwirtschaft an, sondern auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Ein Betrieb, der ein Sonderfahrzeug für die Durchführung von "Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe" vorhalte, sei auch dann begünstigt, wenn er selbst steuerrechtlich Gewerbebetrieb sei.

Hinweis:

Sollte das Finanzamt bei Ihnen die Kfz-Steuerbefreiung für ein Sonderfahrzeug mit Hinweis auf die technische Eignung zum Einsatz in einem gewerblichen Betrieb ablehnen, sollten Sie hiergegen Einspruch einlegen. Wir übernehmen dies gerne für Sie. Da das Verfahren nun beim BFH anhängig ist, besteht sogar Anspruch auf Ruhen des Verfahrens. Sprechen Sie uns an.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 7. Juli 2012, 3 K 224/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 39/12), LEXinform Nr. 5014220

28. Rückwirkende Einziehung der vorläufigen Anlieferungsmenge

Gestritten wurde vor dem Sächsischen Finanzgericht auch um die Frage, ob eine GbR aufgrund eines Milchpachtvertrages als Erzeuger im Sinne der Milchgarantiemengenregelung angesehen werden konnte. Hintergrund war, dass nach der damaligen Milchgarantiemengenregelung eine vorläufige Anlieferungsreferenzmenge, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zu weniger als 80 % beliefert worden war, mit Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zugunsten des Bundeslandes freigesetzt wurde. Die GbR, die ihre Referenzmenge über mehrere Jahre nicht annähernd zu 80 % beliefert hatte, schloss mit einer Milcherzeuger-GmbH einen Pacht- und Dienstleistungsvertrag über eine Milchviehanlage für rund 2 Monate ab. In diesem Zuge pachtete sie den Viehbestand und vereinbarte gleichzeitig, dass die GmbH den laufenden Geschäftsbetrieb im Dienstleistungswege übernehmen sollte. Dazu stellte das Gericht fest:

- Eine vorläufige Anlieferungsreferenzmenge ist rückwirkend freizusetzen, wenn die Referenzmenge nicht genutzt wurde und der Pachtvertrag über die Milchgutanlage abgabenrechtlich nicht anzuerkennen war, weil die Erzeugereigenschaft beim Verpächter verblieben ist.
- Die Milcherzeugereigenschaft verbleibt beim Verpächter einer Milchviehanlage, wenn er die Stellung des Betriebsinhabers hinsichtlich der produzierten Milch beibehält und das gesamte Unternehmerrisiko trägt.
- Wird der Bescheid über die Festsetzung der vorläufigen Referenzmenge durch arglistige Täuschung erwirkt, da der Geschäftsführer der Milcherzeugergemeinschaft bewusst unrichtige Abgabeanmeldungen unter unzutreffender Angabe der jeweiligen Anlieferungsmengen beim Hauptzollamt eingereicht hat und er auch wusste, dass mit dem von ihm vermittelten Milchpachtvertrag die Erzeugereigenschaft nicht auf die Pächterin übertragen ist, scheidet ein Vertrauenstatbestand aus.

Hinweis:

Das Zollfahndungsamt hatte den Beteiligten vorgeworfen, Pacht- und Dienstleistungsverträge nur zum Schein abgeschlossen zu haben, um einerseits der GbR die Möglichkeit zu erhalten, die Milchquote an der Börse verkaufen zu können und zum anderen aufgrund der tatsächlichen Nichtbelieferung eine Saldierungsmöglichkeit im Hinblick auf Überlieferungen anderer Erzeuger zur Verfügung zu haben. Ob und welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen, war im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu entscheiden.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 17. Januar 2013, 7 K 1561/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VII B 39/13), LEXinform Nr. 5014766

29. Teilwertabschreibung auf Zuckerrübenlieferrechte

Mit einem Thema, das zumindest in Zukunft an Relevanz verliert, musste sich das Finanzgericht Münster in diesem Jahr noch einmal beschäftigen. Es ging um Teilwertabschreibungen bei Zuckerrübenlieferrechten. Danach kann auf gekaufte betriebsgebundene Lieferrechte eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden.

Hintergrund der Entscheidung war folgender Fall: Ein Landwirt in Westfalen hielt verschiedene Zuckerrübenlieferrechte, Genossenschaftsanteile und partiarische Darlehen an einer Zuckerfabrik in der Rechtsform einer Genossenschaft sowie Anteile an einem gemeinschaftlichen Aktienbesitz an einer Zuckerfabrik. Zum einen verfügte der Landwirt über zugeteilte Zuckerrübenlieferrechte, zum anderen hatte er im Jahr 1992 ein Zuckerrübenlieferrecht F für rund 32.000 € erworben. Bezüglich des gekauften Lieferrechtes machte der Landwirt im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Teilwertabschreibung in Höhe von rund 50 % geltend, wobei er einen Wert von 140 € je Tonne per 30. Juni 2005 zugrunde legte. Hilfsweise beantragte er eine lineare Abschreibung auf die Restnutzungsdauer bis zum Auslaufen des Lieferrechtes zum Wirtschaftsjahresende 2014/2015.

Die Betriebsprüfung lehnte dies ab. Das gekaufte Lieferrecht sei mit den bereits vorhandenen Lieferrechten zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut verschmolzen. Dessen Gesamtwert liege deutlich über 140 € je Tonne, so dass kein Raum für eine Teilwertabschreibung bleibe. Es berücksichtigte jedoch eine lineare Abschreibung. Damit gab sich der Landwirt nicht zufrieden und klagte vor dem Finanzgericht Münster. Dort bekam er Recht.

Ein Zuckerrübenlieferrecht kann abgeschrieben werden, soweit es entgeltlich erworben und damit bilanziert worden ist, so die Richter. Entgeltlich erworbene betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter, da sie, abhängig von der EU-Zuckermarktordnung, zeitlich begrenzt sind. Zutreffend sei vom Auslaufen des Zuckerrübenlieferungsrechts F mit Ablauf des Wirtschaftsjahres 2014/2015 am 30. Juni 2015 auszugehen. Teilwertabschreibungen könnten auf das bilanzierte Zuckerrübenlieferungsrecht F vorgenommen werden. Das unentgeltlich zugeteilte Lieferrecht sei einer Teilwertabschreibung mangels Bilanzierung nicht zugänglich. Damit erteilte das Finanzgericht der Auffassung des Finanzamtes, die Teilwertabschreibung sei bezogen auf die gesamte Zuckerrübenlieferungsmenge zu beurteilen, eine Absage.

Hinweis:

Originär erworbene und damit nicht bilanzierte Zuckerrübenlieferungsrechte könnten allerdings weder abgeschrieben werden, noch könne die Bestimmung einer Teilwertminderung des entgeltlich erworbenen Zuckerrübenlieferrechtes unter Einbeziehung des originär erworbenen Lieferrechtes erfolgen.

Unstreitig dürfte damit mittlerweile sein, dass entgeltlich erworbene Zuckerrübenlieferrechte bis spätestens zum 30. Juni 2015 abzuschreiben sind.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 4. Juni 2013, I K 813/10, EFG 2013 S. 1640

30. Verkauf eines Salzvorkommens

Ein Landwirt war Eigentümer von so genannten selbständigen Salzabbaugerechtigkeiten. Das sind vom Grund und Boden abgespaltene Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Salz mit grundstücksgleichem Charakter, die in einem eigenen Grundbuchblatt eingetragen sind. Die Rechte waren im Salzabbaugrundbuch verzeichnet und betrafen seine landwirtschaftlichen Grundstücke. Der Landwirt verkaufte diese Rechte an eine Firma, die beabsichtigte, unterirdische Kavernen zur Speicherung von Erdgas zu betreiben. Dabei übernahm er keine Gewähr für das Vorhandensein von Salz und der Eignung des Betriebs der Kavernen. Daneben stellte er Bohrplätze und Zuwegungen zur Verfügung und räumte das Recht zur Verlegung von Rohren ein. Die Grundstücke selber blieben im Eigentum des Landwirts.

Den Verkaufserlös gab er nicht in seiner Steuererklärung an, zeigte den Verkauf aber dem Finanzamt an. Er war der Auffassung, dass es sich bei den Salzabbaugerechtigkeiten - ähnlich wie bei Sand- und Kiesvorkommen - um eine Veräußerung eines privaten Bodenschatzes handelte. Eine zeitweise Nutzungsüberlassung liege nicht vor.

Dennoch nahm das Finanzamt Vermietungseinkünfte an, da der Landwirt nur das Recht zur Ausbeute und Lagerung verkauft habe, nicht jedoch das Grundstück. Verträge allein zur Ausbeutung eines Bodenschatzes führten nach der bisherigen Rechtsprechung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere da die tatsächliche Nutzung der oberirdischen Flächen weiterhin möglich gewesen sei. Es gestattete aber, den Kaufpreis auf 25 Jahre zu verteilen.

Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht bekam der Landwirt jetzt Recht.

Grundsätzlich seien ab Beginn der Verwertung Bodenschätze und durch Abbau oder Aussolung entstandene Hohlräume selbständige Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, die unabhängig vom Grund und Boden verpachtet und übertragen werden könnten. Dabei sei nicht danach zu unterscheiden, ob im Fall der Aussolung in erster Linie das gewonnene Salz als Wirtschaftsgut im Interesse des Erwerbers stehe oder zwar ein Entgelt ausdrücklich allein für den Erwerb der Salzabbaugerechtigkeit, aber unausgesprochen auch für die Überlassung des Rechts an der Nutzung des noch zu schaffenden Hohlraums gezahlt werde. Die Veräußerung einer Salzabbaugerechtigkeit ohne Rückfall- oder Rückkaufmöglichkeit führe nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Den Kaufpreis für das Salzvorkommen musste der Landwirt daher nicht versteuern. Noch ist hier aber nicht das letzte Wort gesprochen, denn das Finanzamt hat Revision eingelegt. Grund dafür ist insbesondere ein Urteil des BFH aus dem Jahr 1982. Damals hatte der BFH entschieden, dass die Vergütung, die ein Landwirt von einem Erdölunternehmen dafür erhielt, dass er ihm die Aussolung der unter seinem Grundbesitz liegenden Salzstöcke und die dadurch entstehenden unterirdischen Hohlräume als Tiefspeicher zur Lagerung von Erdöl überließ, Ein-

künfte aus Vermietung und Verpachtung darstellen. Den Unterschied sahen die Richter darin, dass im damaligen Fall die Salzabbaugerechtigkeit dem Käufer erst eingeräumt worden sei, während im vorliegenden Fall diese bereits bestanden habe und nur diese veräußert worden sei. Sie gingen daher von einem rechtlich selbständigen, vom Grund und Boden abgespaltenen, grundstücksgleichen Recht aus.

Hinweis:

Nun wird der BFH entscheiden und diese Rechtsprechung auf einen Nenner bringen müssen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteile vom 18. Juni 2013, 12 K 527/11, 12 K 334/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 26/13, IX R 25/13), LEXinform Nr. 50154614, 0929831

31. BFH hat über Unterbringung von Saisonarbeitskräften entschieden

Jetzt ist das BFH-Urteil da! Die Unterbringung von Erntehelfern für wenige Woche durch einen Landwirt unterliegt nicht der Pauschalierung, sondern der Regelbesteuerung. Eine Steuerbefreiung wird nicht gewährt. Eine langfristige Vermietung von Wohnraum ist zwar steuerfrei, die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden jedoch umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei der Vermietung an Saisonarbeitskräfte.

Ein Landwirt beschäftigte in den Jahren 2003 und 2004 in seinem Betrieb Erntehelfer, denen er gegen Abzug vom Arbeitslohn Unterkunft zur Verfügung stellte. Dies unterwarf die Betriebsprüfung der Umsatzsteuer, da die Unterbringung für weniger als sechs Monate erfolgte. Das Finanzamt forderte 19 % Umsatzsteuer nach.

Hiergegen wandte sich der Landwirt. Die Abgrenzung zwischen steuerfreier und steuerpflichtiger Nutzungsüberlassung nach einer zeitlichen Grenze von sechs Monaten widerspreche dem Unionsrecht, nach dem es nicht auf die Dauer, sondern darauf ankomme, dass Unterkunft in vergleichbaren Sektoren wie dem Hotelgewerbe gewährt werde. An dieser Vergleichbarkeit fehle es. Zudem sei die Vermietung an das eigene Personal stets und damit ungeachtet der Mietdauer steuerfrei.

Dieser Auffassung war bereits das Finanzgericht Baden-Württemberg nicht gefolgt und jetzt auch der BFH nicht. Für die Steuerpflicht komme es allein auf die (beabsichtigte) Dauer der Nutzungsüberlassung zur Beherbergung an, nicht aber auf andere Voraussetzungen. Bei der Überlassung an kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitskräfte sei nicht von einer Vermietung auf Dauer auszugehen.

Im Übrigen, so der BFH, sei nicht nach der Person des Leistungsempfängers zu differenzieren, so dass auch die Vermietung an das eigene Personal unter den allgemeinen Voraussetzungen steuerpflichtig sein könne. Auch beim eigenen Personal handele es sich insoweit nach der Rechtsprechung des BFH um "Fremde", da dieser Begriff nur der Abgrenzung von Logierbesuchen von Verwandten und Freunden diene. Er grenzt sich damit von älterer Rechtsprechung ab.

Hinweis:

Die bayerischen Finanzämter gewähren hierzu bis zum 31. Dezember 2010 Vertrauensschutz. Die Land- und Forstwirte hätten darauf vertrauen können, dass diese Umsätze als Hilfsumsätze noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Warum dies nicht bundeseinheitlich so gehandhabt wird, ist vollkommen unverständlich!

Quelle: BFH-Urteil vom 8. August 2013, V R 7/13, www.bundesfinanzhof.de, Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 16. Juli 2013, S 7410, LEXinform Nr. 5234576

32. Versorgungsleistungen an Geschwister

Das Finanzgericht München hatte in einem Fall Versorgungsleistungen, die ein Steuerpflichtiger an seine Geschwister zahlen musste, nicht als dauernde Last anerkannt und damit einen Sonderausgabenabzug verwehrt. Gestützt hatte es sein Urteil im Jahr 2010 zum einen darauf, dass die Geschwister wegen ihres lange vor dem Erbfall und auch vor dem Abschluss des Erbvertrages erfolgten Pflichtteilsverzichts nicht mehr zum Generationennachfolgeverbund zählten. Zum anderen scheiterte der Sonderausgabenabzug auch daran, dass nicht widerlegt werden konnte, dass die Zahlungen der Gleichstellung der Geschwister galten.

Zwar wurde gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Diese wurde aber abgewiesen. Der BFH stellte in seinem Beschluss fest, dass erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge des Übergebers nur dann begünstigte Empfänger von Versorgungsleistungen sein könnten, wenn tatsächlich das Versorgungsbedürfnis im Vordergrund stehe. Würden Geschwister des Vermögensübernehmers mit wiederkehrenden Leistungen bedacht, so sei zu prüfen, ob die Geschwister gleichgestellt werden sollten. Werde in erster Linie der Erb- oder Pflichtteilsverzicht verrentet, so seien die Zahlungen als entgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen. Die Abgrenzung hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei die allgemeine Vermutung gelte, dass Geschwister nicht in erster Linie versorgt werden sollten.

Hinweis:

Diese Grundsätze haben auch heute noch Gültigkeit. Ähnlich lautet nämlich ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichtes Münster aus dem Jahr 2009.

Grundsätzlich können daher Versorgungsleistungen für Geschwister des Übernehmers vereinbart werden, soweit sie Versorgungs- und nicht Gleichstellungscharakter haben. Im Falle eines behinderten Kindes dürfte dies z.B. regelmäßig der Fall sein.

So hat der BFH in den 1960er Jahren eine dauernde Last auch für den Fall anerkannt, dass einer Schwester auf der Grundlage eines Erbverzichts auf Lebenszeit Unterhalt durch Aufnahme in den Haushalt, ein festes Taschengeld in Höhe von "allwöchentlich drei Goldmark" und Zahlung der anfallenden Krankheitskosten bei angemessener Mithilfe im Haushalt des Steuerpflichtigen zugesagt worden war. Im Jahr 1980 erkannte er typische Altenteilsleistungen (Naturalleistungen und Taschengeld in Höhe von 150 DM monatlich) an die "nicht erbberechtigte" Schwester als Sonderausgabe an. Diese "typischen" Versorgungsleistungen gegenüber Geschwistern wichen bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild vom Normalfall einer auf Gleichstellung abzielenden Teilung des Nachlasses ab.

Quelle: BFH-Beschluss vom 8. Juni 2011, X B 216/10, BFH/NV 2011 S. 1511

33. Keine Betriebsaufgabe bei Rückbehalt nur der Hofstelle

Wird im Wege der vorweg genommenen Erbfolge ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit Ausnahme der Hofreite, des hierzu gehörigen Grundstücks und der Hälfte zweier Ackergrundstücke, die auf den weichenden Erben übertragen werden, unentgeltlich auf ein Kind übertragen, liegt keine tarifbegünstigte Betriebsaufgabe vor. So lautet ein Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz. Die Richter gingen von einer Entnahme der an die weichende Erbin übertragenen Grundstücke aus.

Eine landwirtschaftliche GbR bestehend aus Eheleuten hatte einen Gemischtbetrieb mit Getreide-, Zuckerrüben- und Weinanbau unterhalten. Im Jahr 2002 übertrugen sie den landwirtschaftlichen Betrieb an ihren Sohn. Ihre Tochter erhielt die Hofreite. Zwei Ackerlandgrundstücke übertrugen sie je zur Hälfte auf die Kinder.

Während die Landwirte von einer steuerlich begünstigten Betriebsaufgabe durch Betriebszerschlagung ausgingen, sah das Finanzamt in der Übertragung der Hofreite und der anteiligen Äcker lediglich eine Entnahme, während die restlichen Flächen im Rahmen einer Betriebsübergabe im Ganzen an den Sohn übergegangen seien.

Das Finanzgericht entschied den Fall zugunsten des Finanzamtes. Dies lag u.a. daran, dass auf die Tochter weniger als 10 % der Ackerflächen übertragen worden waren. Die Hofreite sah es im vorliegenden Fall nicht als wesentliche Betriebsgrundlage an, auch deshalb, weil der Sohn bereits eine eigene Hofstelle errichtet hatte. Außerdem verliere die Hofstelle bei Übertragung an die weichende Erbin die Funktion als wesentliche Betriebsgrundlage.

Die Klage der Landwirte wurde abgewiesen. Ursprünglich hatte das Finanzgericht die Revision beim BFH nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde war jedoch erfolgreich, so dass der Fall jetzt tatsächlich beim BFH anhängig ist. Dabei werden vermutlich jedoch formale Fragen eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Inhaltlich wird der BFH das Urteil wohl eher bestätigen.

Hinweis:

Eine Betriebsaufgabe muss klar und eindeutig gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Dies hat der Gesetzgeber mittlerweile gesetzlich ausdrücklich klargestellt. Die Rechtsprechung hat dies für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft aber seit langem schon verlangt.

Nur in den Fällen, in denen der Betrieb zeitgleich auf die Kinder aufgeteilt wird und jedes mehr als 10 % der Flächen erhält, ist von einer Betriebsaufgabe durch Betriebszerschlagung auszugehen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Dezember 2011, 5 K 2300/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 39/12), LEXinform Nr. 5014358

34. Vorsteuerberichtigung in der Land- und Forstwirtschaft

Optiert ein Landwirt erstmals zur Regelbesteuerung, kann er Umsatzsteuer, die zur Zeit der Pauschalierung nicht vom Finanzamt erstattet wurde, zeitanteilig noch zu seinen Gunsten geltend machen. Umgekehrt: Wechselt er zurück in die Pauschalierung, muss er in vielen Fällen einen Teil der Umsatzsteuer ans Finanzamt zurückzahlen. Diese Regelung galt bis Ende 2004 nur für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also insbesondere für Gebäude und Maschinen. Seit 2005 muss auch beim Umlaufvermögen und bei sonstigen Leistungen, das sind insbesondere Masttiere, Getreide und Reparaturen, diese so genannte Vorsteuerberichtigung durchgeführt werden.

Im Jahr 2011 hatte sich die Finanzverwaltung zu weiteren landwirtschaftlichen Besonderheiten geäußert. Nicht immer teilt der BFH die dort vertretenen Auffassungen, so z.B. bei den Tieren. Hier hat er geurteilt, dass nicht die Partie Mastschweine das Berichtigungsobjekt ist, sondern jedes einzelne Tier. Das hat deshalb Relevanz, weil der Gesetzgeber eine Bagatellgrenze von 1.000 € vorgibt. Beträgt die zu berichtigende Vorsteuer nicht mehr als 1.000 €, unterbleibt eine Berichtigung.

Mittlerweile berücksichtigt die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung, wie aus einer aktuellen Verfügung aus Bayern hervorgeht. Darin heißt es:

Soweit Tiere individualisierbar sind (z.B. Rinder durch die Eintragung in der "Hit-DatenBank"), handelt es sich um einzelne Gegenstände, selbst wenn Tiere in einer Partie erworben oder verkauft werden. Das gleiche gilt für Schweine. Damit ist das maßgebliche Berichtigungsobjekt der einzelne Gegenstand, hier das einzelne Tier im Zeitpunkt des Verkaufs.

Getreide, das für einen späteren Verkauf eingelagert wird, ist dagegen eine vertretbare Sache. Berichtigungsobjekte sind die einzelnen Mengen, wie sie der Landwirt nach den vertraglichen Vereinbarungen im Verwendungszeitpunkt verkauft. Hinsichtlich der stehenden Feldfrüchte, die zum Verkauf bestimmt sind, ist das Endprodukt, d.h. z.B. der später geerntete Weizen, das Berichtigungsobjekt. Hier kommt es ebenfalls auf jedes einzelne Verkaufsgeschäft an.

Beispiel:

Ein pauschalierender Landwirt erwirbt im Kalenderjahr 2012 in einem Liefervorgang fünf Bullenkälber. Er kauft im Jahr 2012 von einem anderen Landwirt Kraftfutter zu (10.000 € zzgl. USt = 1.070 €). Zum Stichtag 31.12.2012 liegt noch Kraftfutter im Wert von 6.000 € netto auf Lager. Am 20.04.2013 und am 25.04.2013 verkauft der Landwirt diese fünf Mastbullen an einen fleischverarbeitenden Betrieb. Nach dem Verkauf der Mastbullen ist noch Kraftfutter im Wert von 1.000 € vorhanden, das er wegen einer Betriebsumstellung Ende August 2013 an einen anderen Landwirt verkauft. Ab dem 01.01.2013 optiert er zur Regelbesteuerung.

Eine Vorsteuerberichtigung ist wegen des Wechsels von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung vorzunehmen. Das maßgebliche Berichtigungsobjekt ist der einzelne Mastbulle im Zeitpunkt seiner Verwendung (Verkauf). In das Berichtigungsobjekt gehen alle Vorbezüge (hier z.B. das eingekaufte Kraftfutter) ein.

Als "Berichtigungsvolumen" sind die Vorsteuern zu Grunde zu legen, die auf die gesamten bis zum Verkaufstag aufgelaufenen Produktionskosten bezogen auf jeden einzelnen Bullen entfallen sind. Der Veräußerungspreis oder die auf die bis zum Stichtag 31.12.2012 aufgelaufenen Produktionskosten entfallende Vorsteuer sind insoweit unerheblich.

Im Beispielsfall muss davon ausgegangen werden, dass die Vorsteuerbeträge aus den gesamten Produktionskosten (z.B. Anschaffungskosten, Futter, Tierarztkosten) eines jeden einzelnen Mastbullens die 1.000 €-Grenze nicht übersteigen. Somit kann keine Vorsteuerberichtigung durchgeführt werden.

Mit dem Verkauf des noch auf Lager befindlichen Kraftfutters wird diese Menge selbst zu einem Endprodukt und damit zu einem selbständigen Berichtigungsobjekt. Die auf die Anschaffungskosten des Restpostens entfallenden Vorsteuern liegen ebenfalls unter 1.000 €, so dass eine Vorsteuerberichtigung unterbleibt.

Hinweis:

Damit ergibt sich Spielraum für die Landwirte zur Vermeidung von unliebsamen Vorsteuerberichtigungen, insbesondere bei der Rückkehr zur Pauschalierung. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns rechtzeitig an.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 29. August 2013, S 7316 S 2.1 - 3/6 St 33, LEXinform Nr. 5234633

35. KFZ-Steuer bei Einsatz für Winterdienste

Der Winter rückt näher - damit auch die Probleme im Straßenverkehr. In vielen Gemeinden übernehmen Landwirte Schneeräumarbeiten. Dies erfolgt im beiderseitigen Interesse. Die Straßen sind gut und rechtzeitig geräumt und der Landwirt erhält ein Entgelt dafür.

Damit die Landwirte die KFZ-Steuerbefreiung nicht verlieren, hat der Gesetzgeber vor Jahren das Kraftfahrzeugsteuergesetz ergänzt. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Schleppern oder Sonderfahrzeugen, die von Landwirten zur Pflege öffentlicher Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden, sind von der KFZ-Steuer befreit. Dazu gehört auch der Einsatz dieser Fahrzeuge für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

Zu Einzelheiten und Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang hat sich jetzt die bayerische Finanzverwaltung geäußert.

Öffentliche Straßen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege von Ort zu Ort und innerhalb eines Ortes. Hierzu gehören Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen und Ortsstraßen, aber auch Plätze, Wege, Brücken, Durchgänge usw., die ohne jegliche Beschränkung zugänglich sind, auch wenn sie Privateigentum sind und für die Benutzung eine Gebühr erhoben wird.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden. Liegen die Voraussetzungen der gewerblichen Tätigkeit vor (Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr), müssen die Fahrzeuge auf ein schwarzes Kennzeichen umgerüstet werden. Dies kann z.B. auch für Fahrzeuge im dauernden Winterdienst (saisonaler Gewerbebetrieb) der Fall sein.

Fahrzeuge im gewerblichen Winterdienst erfüllen insbesondere auch deshalb nicht die Steuerbefreiungsvoraussetzungen, weil die Fahrzeuge nicht ausschließlich (tatsächlich) für den begünstigten Zweck gehalten werden, sondern auch für nicht begünstigte Zwecke „zur Verfügung stehen“ bzw. bereitgehalten werden. Ob bzw. in welchem Umfang die Fahrzeuge in der fraglichen Zeit tatsächlich nicht begünstigt verwendet werden, ist unbeachtlich. Für diese Fahrzeuge ist die Kraftfahrzeugsteuer deshalb für die Zeit, für die sie u.a. auch für den gewerblichen Winterdienst zur Verfügung stehen, entsprechend (befristet) festzusetzen.

Es kann jedoch ein befristeter Wechsel zu einer anderen Steuerbefreiungsvorschrift („Reinigung von Straßen“) beantragt werden, wenn die Fahrzeuge im Winterdienst

- auf nichtöffentlichen Straßen eingesetzt werden

oder

- auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden, der Auftraggeber jedoch keine Gemeinde oder kein Gemeindeverband ist.

Sinn dieser Befreiungsvorschrift ist die Steuervergünstigung von Fahrzeugen, die der Sicherheit von Verkehrswegen dienen. Hierunter fällt aber nicht die Reinigung von anderen nichtöffentlichen bzw. privaten Flächen, die keine Straßen sind (z.B. Firmenparkplätze, Supermarkt- oder Seilbahnparkplätze etc.).

Hinweis:

Grundsätzlich gilt, wenn ein steuerbefreites Fahrzeug zu nicht begünstigten Zwecken eingesetzt wird, so dauert die Steuerpflicht solange diese zweckfremde Nutzung andauert, mindestens jedoch einen Monat. Landwirte sollten auch an die Umsatzsteuer denken. Bei diesen Leistungen liegen Dienstleistungen an Nicht-Landwirte vor, die der Regelbesteuerung unterliegen. Unter Umständen kann die 4.000 €-Grenze genutzt werden. Auch die einkommensteuerlichen Regelungen sollten Sie im Auge behalten. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche GbRs. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 13. Mai 2013, S 6108.1.1-4/2 St 34N, www.finanzamt.bayern.de/lfst/

36. Investitionszulage für Forstbetrieb?

Ein Steuerpflichtiger in Sachsen-Anhalt erwirtschaftete Einnahmen aus Holzeinschlag, Rücketätigkeit und Holztransport mit Hilfe eines Harvesters sowie durch Vermietung der Maschine samt Bedienungspersonals an das Unternehmen seines Vaters, der in der gleichen Branche und im gleichen Ort selbständig tätig war. Daneben erzielte er Umsätze aus dem Verkauf von Hackschnitzeln und Holzsortimenten. Für einen angeschafften LKW mit Kran und den Harvester beantragte er Investitionszulage. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, der Betrieb sei nicht dem verarbeitenden Gewerbe sondern der Forstwirtschaft zuzurechnen. Insbesondere sei der Harvester keine verarbeitende, sondern eine rein forstwirtschaftliche Maschine.

Auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sah dies so. Nach der für die Investitionszulage in dem Jahr maßgeblichen Klassifikation der Wirtschaftszweige unterfalle die Tätigkeit des Fällens von Bäumen, über deren Entastung bis hin zur Zerteilung in kleinere, insbesondere transportfähige Stammabschnitte unter Einsatz eines Harvesters sowie der Holztransport der Einordnung als Forstwirtschaft und nicht dem verarbeitenden Holzgewerbe. Die Zuordnung des Betriebs zum forstwirtschaftlichen Bereich setze keine eigene Stammholzerzeugung voraus.

Werde in einem Mischbetrieb der größte Wertschöpfungsanteil im nicht investitionszulagenbegünstigten forstwirtschaftlichen Bereich des Holzeinschlags und der ersten Verarbeitungsstufe (Harvester), Holzurückung, Holztransport erbracht und der geringere Anteil im gewerblichen Verkauf von Hackschnitzeln sowie von Holzsortimenten, scheidet die Gewährung einer Investitionszulage aus.

Im Prinzip hat der BFH dieses Urteil jetzt bestätigt. Auch wenn ein Betrieb keine Waldflächen durch Forstung von Stammholz selbst bewirtschaftet, könne er dem Wirtschaftszweig Forstwirtschaft zugerechnet werden. Für die Investitionszulage sei die Klassifikation der Wirtschaftszweige, wie sie das statistische Landesamt vornehme, relevant und nicht die ertragsteuerliche oder bewertungsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit.

Hinweis:

Die Investitionszulage können Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, des Beherbergungsgewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen beantragen. Begünstigt sind nur sog. Erstinvestitionen in neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäudeneubauten.

Noch können Betriebe in den neuen Bundesländern in den Genuss der Investitionszulage kommen. Die Förderung ist nur noch für Investitionen möglich, die bis zum 31. Dezember 2013 begonnen werden. Danach gibt es keine Förderung durch die Investitionszulage mehr! Der Fördersatz beträgt für kleine und mittlere Betriebe 5 %. Für Betriebe, die nicht als klein oder mittel einzustufen sind, liegt der Fördersatz bei 2,5 %. Dieser Satz gilt auch für Gebäudeneubauten.

Quelle: BFH-Beschluss vom 3. Juli 2013, III B 114/12, LEXinform Nr. 5907416

**Ihre
Andrea Blanck**

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none"> • Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung • Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern • Erstellung des Jahresabschlusses • Analyse des Jahresabschlusses • Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse • Einnahme-Überschussrechnungen • Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung aller übrigen Einkünfte • Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform • Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG) • Einsprüche und andere Rechtsbehelfe • Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten • Prüfung von Verträgen jeder Art • Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen • Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none"> • Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten • Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen • Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen • betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen • Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen • Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen • Lohnbuchhaltung • Ermittlung aller übrigen Einkünfte • Fertigung sämtlicher Steuererklärungen • Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze • Betriebsabwicklung und Aufgabe • Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten • Steuerliche Prüfung von Verträgen • Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen • Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen • Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens • Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen • Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall • Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien